

AltoPartners Personalberatung - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 60, letzter Absatz,

Seite 61, 1. Absatz

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

AltoPartners ist ein seit vielen Jahren etabliertes, international tätiges und im weltweiten Ranking auf Nr. 7 stehendes Executive Search Unternehmen. Aufgrund der erfolgreichen Zusammenarbeit von AltoPartners mit der ÖBIB und dem BMF in einigen Projekten wurden wir im Rahmen der Projektvorbereitung auf Seite des BMF für eine spätere Ausschreibung des Alleinvorstandes der sich in Gründung befindenden ÖBAG vom zuständigen stellvertretenden Abteilungsleiter im BMF Ende Dezember 2018 gebeten, uns einen möglichen Ausschreibungstext anzusehen und die auf Grund der Umwandlung von einer GmbH in eine AG allenfalls notwendigen Änderungen des Ausschreibungstextes vorzuschlagen. Dies ist ein branchenüblicher Vorgang, dass Ausschreibungstexte gemeinsam mit einem Experten/Beratungsunternehmen erarbeitet werden. Es ist auch für die Unternehmensberatungsseite notwendig, um den Arbeitsumfang zu erfassen und ein allfälliges Angebot an einen Klienten stellen zu können.

Die im uns zur Verfügung gestellten Text des Untersuchungsausschusses nunmehr suggerierte Anpassung des Textes an das Profil des Herrn MMag. Thomas Schmid stand nie zur Debatte und wurde von uns auch nie verlangt. Zum Zeitpunkt unseres Textvorschlages war uns auch nicht bekannt, dass sich Herr MMag. Thomas Schmid selbst bewerben wird. Eine Formulierung des Textes fand nur im Rahmen der Projektvorbereitung und als Vorschlag für eine spätere Ausschreibung statt.

Die tatsächliche Ausschreibung erfolgte erst Wochen später durch den in der Zwischenzeit etablierten Aufsichtsrat der neu gegründeten OBAG. AltoPartners wurde zur Abgabe eines Angebotes durch den Aufsichtsrat NICHT eingeladen. Der veröffentlichte Ausschreibungstext baute vermutlich auf dem Vorhandenen auf, stammt in seiner Endversion aber nicht von AltoPartners.

Die Behauptung, AltoPartners wäre durch die ÖBAG für die Ausgestaltung der

AltoPartners Personalberatung - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

- 2 -

Vorstandsausschreibung mit einem Vertrag belohnt worden, weisen wir entschieden zurück. Erstens, wie bereits oben ausgeführt, stammt der Ausschreibungstext in der Endfassung nicht von AltoPartners und zweitens wurden wir erst im Juli 2019, also mehr als sechs Monate später zu einer öffentlichen Ausschreibung für Rahmenverträge für die ÖBAG eingeladen, an der 58 Unternehmen teilgenommen haben. Diese Öffentliche Ausschreibung war sehr umfangreich und mit hohem Arbeitsaufwand der teilnehmenden Unternehmen verbunden und wurde nach geltendem Vergaberecht von der Kanzlei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte durchgeführt. In der Vergabekommission saß unter anderen der Aufsichtsratsvorsitzende der ÖBAG, Herr Mag. Helmut Kern, den es in dieser Position Ende 2018 noch gar nicht gegeben hat. Herr MMag. Thomas Schmid oder Frau Mag.ra Laure saßen nicht in der Auswahlkommission. AltoPartners wurde nach einem ausführlichen schriftlichen und mündlichen Auswahlverfahren als eines von fünf Beratungsunternehmen für den Leistungsteil 5 - Personalberatung ausgewählt und erhielt im September 2019 einen der fünf zu vergebenden Rahmenverträge. Hier von einer „Belohnung“ zu sprechen ist reine Unterstellung.

Zu den in den Fußnoten 144 hingewiesenen Zeitungsartikeln möchten wir darauf hinweisen, dass diese großteils vollkommen aus dem zeitlichen Rahmen gerissen wurden und unvollständig aus einem Zeugenprotokoll der Wirtschaftskorruptions-Staatsanwaltschaft stammen. Man muss sich fragen, wie dieses Zeugenprotokoll überhaupt in die Hände der Medien geraten ist, wenn dem Zeugen selbst nicht einmal erlaubt ist, eine Abschrift zu bekommen. Die „Zitate“ daraus sind häufig aus dem Zusammenhang gerissen und falsch wiedergegeben.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 98, 1. Absatz

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

1. Der erste Absatz des Fraktionsberichts der NEOS (Seite 98) lautet wie folgt:

Die Vorkommnisse rund um die „Ibiza“-Causa brachten des Weiteren zutage, dass nicht nur im BMJ, sondern auch im BMI parteitreue Netzwerke bestehen, die gegebenenfalls entgegen den in der Beamtenschaft üblichen Gepflogenheiten agieren. Einige dieser ÖVP-Seilschaften im BMI waren der Berichtverfasserin bereits aus den Untersuchungen im Zusammenhang mit der „BVT-Causa“ bekannt.²⁰⁶

Die FN 206 des ersten Absatzes der Seite 98 weist – offensichtlich – auf den Ausschussbericht des BVT-UA (3/US) hin.

Der zitierte Bericht (AB 695 BlgNR XXVI. GP, 284) stimmt jedoch überhaupt nicht mit der gegenständlichen Behauptung überein: Vielmehr kommt der Bericht zum folgenden Ergebnis: „Einer der Hintergründe der Einsetzung des Untersuchungsausschusses war die im Anzeigenkonvolut auf verschiedensten Ebenen geäußerte Vermutung, dass es im BMI, insbesondere im BVT, ein sogenanntes ‚schwarzes Netzwerk‘ gebe. Dieses soll auf Postenbesetzungen und Ermittlungsverfahren Einfluss genommen sowie die ÖVP mit BVT-internen Informationen versorgt haben. Nach den vorliegenden Beweisergebnissen konnte das Bestehen eines derartigen Netzwerks nicht nachgewiesen werden.“ Weiter heißt es, dass sich kein ausreichend konkreter Hinweis für „das“ schwarze Netzwerk ergeben haben (vgl. BlgNR XXVI. GP 284, 287; auch zu den folgenden Ausführungen.)

Ausdrücklich festgehalten wurde, dass es demokratiepolitisch grundsätzlich nicht bedenklich ist, dass politische Parteien, die eine Regierungsfunktion ausüben, vor allem leitende Positionen mit Personen besetzen, denen sie politisch Vertrauen entgegenbringen. Dies gilt aber nur dann, wenn insgesamt keine anderen besser geeigneten Kandidaten für die jeweilige zu besetzende Stelle zur Verfügung stehen. Die Neutralität eines jeden Amtes sollte auch dadurch gewährleistet werden, dass der fachlichen Eignung stets die angemessene Bedeutung zukommt. Demgegenüber ist eine allfällige parteipolitisch motivierte Weitergabe

von geschützten Informationen durch (BVT-)Beamte jedenfalls unzulässig und wäre zudem wohl auch strafrechtlich relevant.

2. Der dritte Absatz des Fraktionsberichts der NEOS (Seite 98) lautet wie folgt:

Offiziell wurde die „SOKO Tape“ am 27. Mai 2019 durch den sogenannten „SOKO-Erlass“ eingerichtet. [...] Aus den entsprechenden Akten geht hervor, dass ihre Instandsetzung ohne Einbindung und Wissen der beiden Staatsanwaltschaften, denen sie eigentlich unterstützend zur Seite stehen sollte, erfolgt war. WKStA und StA Wien wurde die Sonderkommission sozusagen ungefragt vor die Nase gesetzt.

Diese Behauptung unterstellt, dass die in Rede stehende Sonderkommission rechtswidrig oder aufgrund sachfremder Motive zusammengestellt worden wäre: Dem ist entgegenzuhalten, dass § 18 Abs. 2 StPO die Erfüllung der Aufgabe Kriminalpolizei exklusiv den Sicherheitsbehörden überträgt, deren Organisation und örtlicher Wirkungsbereich sich nach dem SPG richtet. Ausschließlich die Sicherheitsbehörden und keine anderen Behörden – auch nicht die Staatsanwaltschaften (vgl. *Lepuschitz/Schindler*, Das österreichische Sicherheitspolizeigesetz⁶ [2012] 326) sind für die Vollziehung der Kriminalpolizei im funktionellen Sinn zuständig. Der Staatsanwaltschaft kommt keine förmliche (hoheitliche) Befugnis zu, zu bestimmen, welche Organwalter einer Sicherheitsbehörde in einem bestimmten Verfahren tätig werden, sie hat kein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung eines Ermittlungsteams (vgl. die Anfragebeantwortung 4136/AB vom 11.12.2019 zu 4156/J [XXVI. GP] durch den damaligen Justizminister Dr. Clemens Jabloner).

Am 27. Mai 2019 erfolgte im Rahmen der kriminalpolizeilichen Aufgabenerfüllung auf Anweisung des stv. Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die Einrichtung der SOKO im Bundeskriminalamt unter Beiziehung von Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Die Mitglieder wurden nach sachlichen Kriterien ausgewählt, die für den Erfolg der strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können. Dementsprechend stammen die Mitglieder der SOKO aus Organisationsbereichen, die über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dieser kriminalpolizeilichen und kriminaltechnischen Expertise verfügen (vgl. die Anfragebeantwortung 9/AB vom 11.12.2019 zu 48/J [XXVII. GP] durch den damaligen

Innenminister Dr. Wolfgang Peschorn).

Beamte sind gemäß den Bestimmungen des BDG gesetzlich verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der Rechtsordnung gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu besorgen. Darüber hinaus regelt die StPO, dass kriminalpolizeiliche Organe ihr Amt unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden haben.

Ausdrücklich darf darauf hingewiesen werden, dass öffentlich Bediensteten gem. Art. 7 Abs. 4 B-VG die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte verfassungsrechtlich gewährleistet ist (vgl. die Anfragebeantwortung 4136/AB vom 11.12.2019 zu 4156/J [XXVI. GP] durch den damaligen Justizminister Dr. Clemens Jabloner).

Entgegen der Ausführungen im gegenständlichen Bericht von NEOS lässt sich aus der Aussage von Staatsanwalt Bernd Schneider auch nicht der Schluss ziehen, dass es üblich wäre, dass ein Staatsanwalt auf die Auswahl der ihm zugeordneten Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei Einfluss hätte und dass er daher mit der Arbeit der Sonderkommission unzufrieden gewesen wäre. Vielmehr ergibt sich aus der Befragung von Staatsanwalt Bernd Schneider (204/KOMM XXVII. GP), dass die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft Wien und der in Rede stehenden Sonderkommission friktionsfrei funktioniert hat.

Insofern ist die in Rede stehende Passage des Berichts von NEOS als irreführend zurückzuweisen, sofern sie ein rechtswidriges oder unübliches bzw. von sachfremden Motiven geleitetes Verhalten von Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres bzw. des Bundeskriminalamtes bzw. BVT unterstellt.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 108, letzter Absatz,

Seite 109 1. und 2. Absatz,

Seite 111, 4. und 6. Absatz

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Seite 108, erster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Diese Verweigerung, zeitnah wichtige Ermittlungsschritte wie Auswertung von Daten zu setzen, irritiert umso mehr, wenn man den Übereifer der SOKO in anderen Verfahrenssträngen sieht [...].“

Aufgrund der Komplexität des gegenständlichen Sachverhaltes und des besonderen öffentlichen Interesses an der raschen Aufklärung wurde die Sonderkommission eingerichtet.

Im Hinblick auf die strikte Trennung des Ermittlungsverfahrens in zwei Stränge agierte die SOKO Tape als verbindendes Element zwischen den beiden Staatsanwaltschaften (StA Wien und WKStA).

Eifer, Engagement und Ressourcen wurden für beide Staatsanwaltschaften (StA Wien und WKStA) in gleicher Intensität vonseiten der SOKO Tape aufgebracht. Von den eingesetzten Beamtinnen und Beamten wurde hoch professionell ermittelt.

Unterschiede in der Frequenz und Anzahl der erstatteten Berichte an WKStA und StA Wien liegen in der Eigenart der verschiedenen Ermittlungsgegenstände und der damit einhergehenden Maßnahmen begründet.

Seite 108, erster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Aufgrund der angeblichen Vermutung, der Beschuldigte könnte in Besitz eines Videos sein, kam es im Vorfeld der Hausdurchsuchungen vom 3. September 2019 sogar zu einer Beschattung bzw. einem Lauschangriff durch Ermittler im Gastgarten eines Wiener Heuriger.“

Wenn in dem angeführten Zitat fälschlicherweise von „einer Beschattung bzw. einem Lauschangriff“ die Rede ist, so gebe ich dazu an:

Im Zuge der Vorbereitung des Einschreitens an mehreren Standorten (Anordnung der Durchsuchung der StA Wien) wurden mehrere kriminalpolizeiliche Abklärungen seitens der ermittelnden Dienststelle getätigt, da der tatsächliche Aufenthaltsort eines Beschuldigten unklar war. Unter anderem wurde durch die Kriminalpolizei aus eigenem in 1020 Wien im Umfeld eines Zielobjektes eine Vorpasshaltung bzw. in weiterer Folge auf Grund der Wahrnehmung einer Zielperson die Observation (§ 130 Abs. 1 StPO) desselben durchgeführt.

Dabei konnte diese bei einem Gasthausbesuch im Gastgarten mit weiteren Personen durch Mitglieder der SOKO Tape beobachtet und ein Gespräch mit Konnex zum Ibiza-Komplex wahrgenommen werden. Diesem Gespräch wurde aufgrund des Inhalts maßgebliche Bedeutung für das gegenständliche Ermittlungsverfahren zugemessen.

Die bezeichnete kriminalpolizeiliche Maßnahme stellt eine Observation gem. § 130 Abs. 1 StPO dar, welche die Kriminalpolizei von sich aus durchführen kann. Observation ist das heimliche Überwachen des Verhaltens einer Person. Zum Verhalten einer Person zählt neben dem Handeln auch die Sprache. Observation erfolgt daher durch Beobachten und Belauschen.

Über die festgestellte Konversation wurde ein entsprechender Amtsvermerk verfasst. In weiterer Folge wurde eine zeugenschaftliche Vernehmung gemäß § 153 StPO in Erwägung gezogen, um den Hintergrund des Gespräches sowie die Intentionen hinter den getroffenen Aussagen zu erforschen und die Vernehmung sodann im Ermittlungsverfahren auch als Beweismittel heranziehen und verwerten zu können.

Aufgrund der Wahrnehmung des gegenständlichen Gespräches und der darauffolgenden korrekten Vorgehensweise gemäß den Bestimmungen der StPO wird der Vorwurf einer Beschattung bzw. eines Lauschangriffs entschieden zurückgewiesen.

Zur Frage der Befangenheit bzw. Parteizugehörigkeit von Mitgliedern der SOKO Tape:**Seite 108, vierter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:**

[...] Diese Nachschau wurde vom damaligen SOKO-Mitglied Niko R. durchgeführt, dessen „Kopf-hoch SMS“ an Vizekanzler a.D. Strache und dessen Gemeinderatskandidatur für die ÖVP die Frage nach einer Befangenheit aufwarfen.

Seite 108, letzter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

Auch hier entschied Holzer also im Sinne der ÖVP gegen eine Annahme einer Befangenheit. Die mit Abstand fragwürdigste Besetzung in der SOKO Tape war zweifelsohne dieser Polizist Niko R. [...]

Seite 109, zweiter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Genau über diesen Polizisten R. wurde von Dieter Csefan gegenüber Adamovic behauptet, dass er „sein bester Mann sei“ und er für ihn „die Hand ins Feuer legen würde“. Dies bekräftigte Holzer sogar vor dem U-Ausschuss [...].“

Seite 111, erster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Trotz der Tatsache, dass R. einem mehrfach Beschuldigten, der im Fokus der Ermittlungen von Holzers Sonderkommission stand, eine Aufmunterungsnachricht geschickt hatte, wurde er später in ebendiese Einheit aufgenommen.“

Seite 111, vierter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Die Existenz der sogenannten „Kopf-Hoch-SMS“ war demnach sowohl Holzer als auch Csefan mitgeteilt worden, stellte aus deren Sicht aber offenbar kein Problem dar. In seiner Befragung rechtfertigte Holzer die Entscheidung, den bekennenden Strache-Fan dennoch mit Ermittlungen im „Ibiza-Komplex“ zu betrauen, indem er beteuerte, er habe „rein nach Qualität und Expertise“ entschieden.“

Seite 111, sechster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

Aber damit nicht genug: Am 07.08.2019 gab es eine Besprechung bei der WKStA, bei der neben StaatsanwältInnen der WKStA auch Holzer, Csefan und F. G. (ebenfalls Mitglied der SOKO Tape) anwesend waren. Bei dieser Besprechung wurde von Seiten der WKStA auf Basis einer anonymen Eingabe das Problem der Parteizugehörigkeit von SOKO-Mitgliedern angesprochen und diesbezüglich bei Holzer und Csefan angefragt. Obwohl eine Beantwortung dieser Frage von Seiten Holzers und Csefans zugesichert wurde, kam es dazu offensichtlich nie. Holzer hat in weiterer Folge sogar ausdrücklich zu verstehen gegeben, dass er diesbezüglich keine weiteren Informationen an die WKStA geben werde, weswegen die WKStA selbst oberflächliche Recherchen durchführte.

Die Mitglieder der SOKO wurden nach sachlichen Kriterien ausgewählt, die für den Erfolg der strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können. Dementsprechend stammen die Mitglieder der SOKO aus Organisationsbereichen, die über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dieser kriminalpolizeilichen und kriminaltechnischen Expertise verfügen.

Die fachliche und persönliche Eignung, die Verfügbarkeit und organisatorische Aspekte sind stets zentrale Beurteilungskriterien für die Zusammensetzung einer SOKO.¹

Beamte sind gemäß den Bestimmungen des BDG gesetzlich verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der Rechtsordnung gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu besorgen. Darüber hinaus regelt die Strafprozessordnung, dass kriminalpolizeiliche Organe ihr Amt unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden haben.

Gemäß § 47 StPO haben sich Organe der Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bei Vorliegen von Befangenheitsgründen der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und sich an den Behördenleiter zu wenden. Dieser hat darüber zu entscheiden hat, ob tatsächlich ein Fall der Befangenheit vorliegt und gegebenenfalls „das Erforderliche zu veranlassen“, also die Angelegenheit einem unbefangenen Organ zuzuweisen.²

Konkret wurde hinsichtlich des behördlichen Leiters der SOKO eine mögliche Befangenheit durch den Direktor des Bundeskriminalamtes und stv. Generaldirektors für die öffentliche

¹ 9/AB; Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Inneres Dr. Wolfgang Peschorn zu der schriftlichen Anfrage (48/J) der Abgeordneten Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend die Besetzung der SOKO Ibiza mit unabhängigen Ermittlern

² Birklbauer/Keplinger, Strafprozessordnung 1975, 10. Auflage, S. 70

Sicherheit überprüft. Hinsichtlich der sonstigen in der SOKO Tape eingesetzten Beamten wurde die mögliche Befangenheit durch den damaligen Leiter der Abteilung 3 im Bundeskriminalamt und behördlichen Leiter der SOKO überprüft. In allen Fällen konnten keine Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, die die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel ziehen.

Darüber hinaus stellte der damalige Justizminister Jabloner klar fest, dass eine Parteizugehörigkeit per se keine Befangenheit begründe und überdies die Prüfung der Befangenheiten durch die zuständigen Stellen im BMI und die Feststellung derselben, dass im gegenständlichen Fall keine Befangenheit vorliege, zu akzeptieren sei.

Zur Aussage, dass die WKStA in diesem Zusammenhang selbst oberflächliche Recherchen durchführte, gebe ich an:

Die Entscheidung über die Befangenheit von Organen der SOKO Ibiza steht nach Abs. 3 leg. cit. ausschließlich den zuständigen Organen des BMI zu. Auskünfte betreffend die Prüfung einer allfälligen Befangenheit von SOKO-Mitgliedern fallen also – so wie die Prüfung selbst – nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts.³

Das heißt, dass die StPO kein Ablehnungsrecht von Staatsanwälten oder Kriminalpolizisten vorsieht. Die Frage der Befangenheit eines Kriminalpolizisten betrifft ausschließlich den Verwaltungsinnenbereich – bei Beamten der SOKO also das BMI.

³ 4136/AB; Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz DDr. Clemens Jabloner zu der schriftlichen Anfrage (4156/J) der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend Ermittlungen in der Causa Ibiza und Zusammenarbeit mit der SOKO

Prof. Johann F. Graf
Wiener Straße 158, FVZ 1
2352 Gumpoldskirchen

PER E-MAIL: UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS@PARLAMENT.GV.AT

Dr. Wolfgang Pöschl
Verfahrensrichter
im Ibiza-Untersuchungsausschuss
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Ronald Rohrer
Verfahrensrichter-Stellvertreter
im Ibiza-Untersuchungsausschuss
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Gumpoldskirchen, 2.9.2021

**Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA
zum Fraktionsbericht der NEOS, Seite 19 (2. Absatz)**

Sehr geehrter Herr Dr. Pöschl,
sehr geehrter Herr Dr. Rohrer,

von Seiten der NEOS wird gemäß der mir übermittelten Seite des Fraktionsberichts der NEOS (konkret der Seite 19) behauptet, dass die von mir an meine Großnichte getätigten Schenkungen ein Nachweis der "Verflechtungen zwischen ÖVP und NOVOMATIC" seien.

Dazu ist festzuhalten, dass in dem vorliegenden Entwurf des Abschlussberichts des parlamentarischen Untersuchungsausschusses die von mir getätigten Schenkungen nicht thematisiert werden. Dies liegt ganz offensichtlich daran, dass der Abschlussbericht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die von mir vorgenommenen Schenkungen für den Untersuchungsgegenstand nicht relevant sind, sondern die Schenkungen vielmehr auf eine rein private Motivation beruhen und folglich mit der NOVOMATIC Gruppe in keinem Zusammenhang stehen. Ich verweise hier auf meine dem Untersuchungsausschuss (und somit auch den NEOS) vorliegende Stellungnahme gegenüber der Abgabenbehörde vom 26.2.2021,¹ wobei es gerade in Bezug auf Tina Liebich-Oswald offenkundig ist, dass die Schenkungen familiär motiviert sind.

Darüber hinaus zeigt aber auch der zeitliche Ablauf, dass die Mutmaßungen der NEOS schlichtweg unrichtig sind: Die letzte Schenkung an Tina Liebich-Oswald habe ich am 27.6.2017 getätigt,² somit nahezu ein Jahr bevor sie ihre Tätigkeit im Büro des Nationalratspräsidenten und zweieinhalb Jahre bevor sie ihre Tätigkeit als geringfügig Bedienstete als Rechtsreferentin im Büro des Bundesministers für Inneres aufgenommen hat. Die behauptete "Verflechtung" kann somit gar

¹ JF-001126070 des Finanzamts für Großbetriebe.

² 108/KOMM XXVII. GP 26 AP Liebich-Oswald.

nicht vorliegen. Auch Tina Liebich-Oswald hat im Zuge ihrer Befragung – unter Wahrheitspflicht – ausgesagt, dass Glücksspielagenden nicht Teil der ihr zugeteilten Aufgabengebiete waren.³

Wenngleich ich die Aussage von Tina Liebich-Oswald nur aus dem veröffentlichten Protokoll kenne, erscheint mir die von den NEOS geübte Kritik an der zu manchen Fragen erfolgten Entschlagung nicht sachgerecht. Das Aussageverweigerungsrecht des § 43 Abs 1 Z 1 VO-UA setzt – analog zu § 321 Abs 1 Z 1 ZPO – das verfassungsrechtlich begründete Verbot des prozessualen Zwangs zur Selbstbelastung (Artikel 6 Abs 2 EMRK, Artikel 90 Abs 2 B-VG) um, wobei der Verfahrensrichter im Zuge der Befragung mehrmals darauf hingewiesen hat, dass dieses natürlich anzuerkennen ist. Es ist daher verwunderlich, dass gerade die NEOS, die sich vielfach als "Hüter" der Menschenrechte sehen, beanstanden, dass sich Auskunftspersonen auf dieses verfassungsrechtlich gewährleistete (Menschen)Recht berufen.

Mit freundlichen Grüßen

Johann F. Graf

³ 108/KOMM XXVII. GP 25 AP Liebich-Oswald.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 6, letzter Absatz,

Seite 7, 1. Absatz,

Seite 99, 2. Absatz,

Seite 102, 6. Absatz,

Seite 102, letzter Absatz,

Seite 103,

Seite 104, 1., 2. und 3. Absatz,

Seite 105, 3. und letzter Absatz,

Seite 106, letzter Absatz,

Seite 107,

Seite 108, 1. Absatz,

Seite 108, letzter Absatz,

Seite 109, 1. Absatz,

Seite 112, letzter Absatz,

Seite 113, 1. Absatz,

Seite 129, 2. Absatz

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Zu Seite 6, letzter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Auch die SOKO Tape war für die ÖVP sehr hilfreich darin, die WKStA nicht effizient ermitteln zu lassen. Mit einem Sachstandsbericht rückte ihr Leiter Andreas Holzer die KorruptionsermittlerInnen gezielt in ein schlechtes Licht, während es in Wahrheit vor allem die SOKO Tape war, die sich äußerst fragwürdig verhielt. Einerseits waren die deren Ermittlungen für die WKStA geprägt von Langsamkeit und schlechter Qualität, andererseits scheute man aber keine Kosten und Mühen, die sog. Video-Hintermänner aufzuspüren. Zentrale Ermittlungsmaßnahmen zu letzterem stellten sich in diesem Zusammenhang im Nachhinein sogar als rechtswidrig heraus und mussten zurückgenommen werden.“

Zu Seite 107 und 108, erster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Diese Verweigerung, zeitnah wichtige Ermittlungsschritte wie Auswertung von Daten zu setzen, irritiert umso mehr, wenn man den Übereifer der SOKO in anderen Verfahrenssträngen sieht [...].“

Der „Ibiza-Komplex“ stellt insbesondere auf Grund der zwei Ermittlungsstränge und der damit einhergehenden divergierenden Zuständigkeiten zweier Staatsanwaltschaften mit über 40 Ermittlungsverfahren kein gewöhnliches Verfahren dar. Sowohl ich als auch meine Beamten haben immer rechtskonform gehandelt, in Absprache mit den zuständigen Staatsanwaltschaften.

Aufgrund der Komplexität des gegenständlichen Sachverhaltes und des besonderen öffentlichen Interesses an der raschen Aufklärung wurde die Sonderkommission eingerichtet.

Im Hinblick auf die strikte Trennung des Ermittlungsverfahrens in zwei Stränge agierte die SOKO Tape als verbindendes Element zwischen den beiden Staatsanwaltschaften (StA Wien und WKStA).

Mein oberstes Ziel als Leiter der SOKO Tape war es, die Ermittlungsverfahren unter der Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaft unparteilich und unvoreingenommen zu führen, die Wahrheit zu erforschen und strafbare Handlungen aufzuklären. Ich war stets bemüht, eine gute Zusammenarbeit mit der StA einerseits als auch mit der WKStA zu pflegen. Wie in § 3 der Strafprozessordnung geregelt, bin ich dabei objektiv vorgegangen.

Eifer, Engagement und Ressourcen wurden für beide Staatsanwaltschaften (StA Wien und WKStA) in gleicher Intensität vonseiten der SOKO Tape aufgebracht. Von meinen Beamtinnen und Beamten wurde hoch professionell ermittelt. Allfällige Unterschiede in der Frequenz und Anzahl der erstatteten Berichte an WKStA und StA Wien liegen in der Eigenart der verschiedenen Ermittlungsgegenstände und der damit einhergehenden Maßnahmen begründet.

Wenn der Vorhalt lautet, ich hätte die „KorruptionsermittlerInnen“ im Sachstandsbericht in ein schlechtes Licht gerückt, so weise ich dies entschieden zurück:

Die Mitglieder der SOKO Tape ermittelten einerseits für die StA, andererseits für die WKStA. Meine eigenen „KorruptionsermittlerInnen“ zu diskreditieren wäre aufgrund deren

professioneller Ermittlungstätigkeit sachlich nicht gerechtfertigt, hätte darüber hinaus SOKO-intern destruktive Wirkung und wäre daher nicht im Interesse eines effektiven Ermittlungsverfahrens.

Zu Seite 99, erster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„So wie die Schaffung der SOKO Tape höchst seltsam von sich ging, so auffällig war in der Folge ihre Arbeitsweise unter Andreas Holzer.“

Zur Schaffung der SOKO Tape:

Zum Zwecke der Führung des Ermittlungsverfahrens, dem ein Sachverhalt zu Grunde liegt, der aufgrund von Art, Umfang und Ausdehnung der durchzuführenden Ermittlungen, der Anzahl möglicher Tatverdächtiger, der Tatbegehungsformen, des verursachten Schadens oder einer sonstigen schwerwiegenden Verletzung von Rechtsgütern, oder eines besonderen öffentlichen Interesses an der raschen Aufklärung nur im Wege einer besonders engen und unmittelbaren Zusammenarbeit mehrerer kriminal-polizeilicher Organisationseinheiten und der Staatsanwaltschaft sowie gegebenenfalls mit anderen Behörden aufzuklären ist, kann für einen bestimmten Zeitraum eine Sonderkommission (SOKO) als besondere kriminal-polizeiliche Ermittlungseinheit eingerichtet werden.

Am 27. Mai 2019 erfolgte auf Anweisung des stv. Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die Einrichtung der SOKO im Bundeskriminalamt unter Beiziehung von Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Die Schaffung der SOKO Tape erfolgte demnach gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Arbeitsweise in der SOKO Tape unter meiner Leitung:

Gemäß § 20 StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren.

Das Ermittlungsverfahren dient gemäß § 91 StPO dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann.

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft haben gemäß § 98 StPO das Ermittlungsverfahren nach Maßgabe der StPO soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen. Die Kriminalpolizei ermittelt von Amts wegen oder auf Grund einer Anzeige. Anordnungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts hat sie zu befolgen.

Wenn der Vorhalt lautet, meine Arbeitsweise in der SOKO Tape wäre auffällig gewesen, so halte ich fest, dass die Leitung des Ermittlungsverfahrens wie ausgeführt der Staatsanwaltschaft obliegt und die Kriminalpolizei die Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen hat. Auch in diesem Fall war diese Vorgehensweise gegeben.

Zu Seite 99, zweiter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Seine Laufbahn als Kriminalbeamter hatte Holzer, studierter Politikwissenschaftler, 1993 in Salzburg begonnen, wo er auch seine beiden wichtigsten Förderer kennenlernte: Franz Lang, sein unmittelbarer Vorgänger an der Spitze des Kriminalamts, und Franz Ruf, der nunmehrige Generaldirektor für öffentliche Sicherheit im BMI. Holzer gilt darüber hinaus als Protegé von ÖVP-Kabinettschef Michael Kloibmüller. Dank ihm soll seine Karriere unter der türkis-blauen Bundesregierung einen raketenhaften Aufstieg erfahren haben. Am 1. Februar 2018 war er von diesem zum Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ernannt worden. Nach der Leitung der SOKO Tape wurde er im Februar 2021 von ÖVP-Innenminister Nehammer dann zum Direktor des Bundeskriminalamts ernannt.“

Wenn der Vorhalt sinngemäß lautet, meine Karriere fuße auf ÖVP-internen Beziehungen, so stelle ich dies richtig wie folgt:

Eingangs halte ich fest, dass ich kein Parteimitglied bin.

Ich habe mich darüber hinaus im Rahmen meiner Bewerbung zum Direktor des Bundeskriminalamtes einem objektiven, mehrstufigen Auswahlverfahren unterzogen. Meine Bestellung wurde von allen vorgesehenen Instanzen (Auswahlkommission, BMKÖS und Präsidentschaftskanzlei) geprüft und bestätigt. Daraufhin erfolgte die offizielle Ernennung zum Direktor des Bundeskriminalamtes.

Als Direktor des Bundeskriminalamtes bin ich Beamter, weswegen ich verpflichtet bin, meine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der Rechtsordnung gewissenhaft, engagiert und

unparteiisch zu besorgen. Darüber hinaus haben kriminalpolizeiliche Organe ihr Amt unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden.

Ebenso wie meine Bestellung zum Direktor des Bundeskriminalamtes erfolgten die vorangegangenen Ernennungen im Laufe meiner Karriere auf Grundlage objektiver Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

Zu Seite 99, zweiter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Am 29.11.2019 gab der Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Franz Lang einen Auftrag an seinen Protegé Holzer. Er soll einen sogenannten „Sachstandsbericht“ verfassen. Dieser Bericht wird argumentieren, dass die Zusammenarbeit der SOKO mit der StA Wien sehr gut, hingegen mit der WKStA schlecht gelingt. Bei Kenntnis der einschlägigen Akten kamen schon Zweifel an der Objektivität und am Wahrheitsgehalt von Holzers Darstellungen auf. Wir gingen daher der Frage nach: warum wurde dieser Bericht überhaupt verfasst? Diese Frage wurde brennender, als bekannt wurde, dass der Bericht der WKStA, mit der ja nach Aufbereiten der vermeintlichen Problemlage in weiterer Folge das Gespräch zu suchen wäre, dieser nicht zugänglich gemacht wurde.“

Zur Objektivität von Entstehung und Inhalt des Sachstandsberichts:

Das Ersuchen um Erstellung eines Sachstandsberichtes erfolgte am 29. November 2019 vom damals geschäftsführenden Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, General Franz Lang, per E-Mail an die Leitung der SOKO Tape. Sachstandsberichte werden routinemäßig für größere Ermittlungsverfahren entweder periodisch oder punktuell angeordnet. Sie verfolgen den Zweck, die interne Information über Ermittlungsforgang, Ressourcenaufwand, notwendige weitere Ressourcenplanung, besondere Herausforderungen etc. zu gewährleisten. Ein anderer Zweck wurde damit nicht verfolgt.

Der damals geschäftsführende Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit erhielt – wie bei anderen Sachstandsberichten auch – keine Anweisung von anderen Stellen zur Beauftragung dieses Berichtes.

Der Sachstandsbericht wurde auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz vom 17. Juli 2020 am 20. Juli 2020 in einem Verschlusskuvert dem Bundesministerium für Justiz, Sektion IV, Abteilung IV 5, durch die Leitung der SOKO Tape übermittelt.

Eine direkte Übermittlung an die WKStA erfolgte dabei nicht. Der einzige Grund dafür war, dass der Bericht von der zuständigen Abteilung für Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen (IV 5) angefordert und dieser auch übermittelt wurde. Die interne Weiterleitung des Sachstandsberichtes im Bundesministerium für Justiz fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.¹

Zu Seite 102, sechster Absatz f., des Fraktionsberichts der NEOS:

„Sinn und Zweck dieses Berichts war es nie Probleme zu lösen, sondern möglichst medial verwertbar vermeintliche Verfehlungen der WKStA in einem Bericht festzuhalten und diesen mit Hilfe der ÖVP an die Öffentlichkeit zu spielen. Ein einfaches Spiel. Denn isoliert betrachtet und ohne vollständiger Aktenkenntnis, wirft dieser Bericht ein katastrophales Bild auf die WKStA. Allerdings gab es zu diesem Bericht eine sog. „aufgetragene Stellungnahme“ der Leiterin der WKStA, Ilse Vrabl-Sanda, die Holzers Behauptungen faktengestützt als unwahr bzw. als tendenziös entlarvt.

- Holzer schreibt im Bericht, „dass sämtliche Ermittlungsanordnungen der WKStA“ durch die Soko abgearbeitet wurde. Allerdings stellt sich diese Aussage als unrichtig heraus, weil die Ermittlungsanordnungen vom 21. November 2019, also die Handyauswertungen noch nicht von SOKO durchgeführt wurden. Dies ging so weit, dass die WKStA die Handys selbst anfang auszuwerten.“

Wie bereits ausgeführt, war der Sachstandsbericht eine objektive Darstellung der Problemstellungen in der Zusammenarbeit zwischen StA Wien, WKStA und SOKO Tape an meinen – als damaliger Leiter der SOKO Tape – direkten Vorgesetzten, den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit.

Zu den Ermittlungsanordnungen und deren korrekter Abarbeitung:

Eine zentrale Frage im Ermittlungsverfahren war die der Auswertung von sichergestellten Datenträgern und Mobiltelefonen. Aus meiner Sicht als Leiter der SOKO Tape sollte die Auswertung durch die Kriminalpolizei erfolgen, da hier internationale forensische Standards angewendet werden.

Die Entscheidung über eine parallele Auswertung durch Kriminalpolizei und WKStA führte

¹ 3145/AB; Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Inneres Karl Nehammer, MSc zu der schriftlichen Anfrage (3126/J) der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend SOKO Tape und Zusammenarbeit mit Justizbehörden

sodann zu unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Wichtig wäre ein laufender Abgleich gewesen, welcher jedoch nicht stattgefunden hat.

Die Einigung bestand in weiterer Folge darin, dass die WKStA ausgewertet und vonseiten der SOKO allfällige Ergänzungen vorgenommen werden. Da auch in diesem Fall kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, kam es im Laufe des Jahres 2019 zu diversen Auffassungsunterschieden.

Der Tatsache, dass die Handys von der WKStA ausgewertet wurden, liegt wie ausgeführt eine Entscheidung zugrunde, auf welche durch die SOKO Tape kein Einfluss genommen werden konnte.

Zu Seite 103, zweiter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„- Holzer moniert auch, dass es keine Anordnung zur Sicherstellung der Handys und Ähnlichem in der sog. „Schredder Affäre“ gegeben haben soll (siehe dazu Kapitel „Schreddern“) und dadurch die unterbliebene Sicherstellung die Schuld der WKStA sei. Dass dies nicht richtig ist, ergibt sich einerseits aus dem Tagebuchvermerk vom 19.07.2019 als auch der Aussage von der fallführenden Staatsanwältin Jilek vor dem U-Ausschuss [...].“

Zu Seite 129, dritter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„R. agierte dann auch tatsächlich mehr als dubios. Zum einen unterließ er es trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 110 Abs 1 Z 1 StPO eine Sicherstellungsanordnungen anzuregen bzw. trotz geeigneter Gelegenheit einen Augenschein in das Handy vorzunehmen. Dies, obwohl R. selbst angab dass davon auszugehen sei, dass es einen Bestimmungstätter für den dubiosen Schreddervorgang gegeben haben musste.“

Zu Seite 129, vierter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Zum anderen verwies Arno M. selbst im Zuge der freiwilligen Nachschau an seiner Wohnadresse darauf, dass er noch einen Laptop an seinem Arbeitsplatz (ÖVP-Parteizentrale) habe und stimmte zumindest konkludent einer Einsichtnahme in ebendiesen durch R. zu. Dies unterblieb aber.“

Zu Seite 129, vierter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Die Einsichtnahme/Sicherstellung des dienstlichen Laptops von Arno M. wurde von der SOKO also deshalb verworfen, weil man sich beim „Abholen“ von M. in der ÖVP Parteizentrale so „geschickt“ verhalten hatte, dass dort offenbar Kurz-Chefberater Stefan Steiner und andere vorgewarnt wurden. Und damit nicht genug: die SOKO rechtfertigte die Untätigkeit bei der Beweissicherung dann auch ganz unverblümt damit, dass im Falle dass sich am Laptop von M. tatsächlich belastendes Material befunden habe, dieses auf Grund dieser Umstände wohl schon gelöscht worden sei.“

Zur sogenannten Schredder-Affäre und den im Zeitpunkt der gegenständlichen freiwilligen Nachschau vorherrschenden Fakten führe ich aus:

Am 18.07.2019 wurde eine freiwillige Nachschau auf Anordnung der WKStA durch Beamte der SOKO Tape in der Wohnung des Arno M. durchgeführt. Dieser Ermittlungsschritt wurde von der zuständigen Oberstaatsanwältin geleitet. Die freiwillige Nachschau erfolgt mit Einverständnis des Berechtigten und stellt keine Durchsuchung gem. § 117 Z 2 StPO dar.

Diese verhältnismäßig gelindere Maßnahme zur Durchsuchung, sollte die Überprüfung des Anfangsverdachts sicherstellen. Im Raum stand der Tatbestand des Betruges durch Nichtbezahlung der Gebühr fürs Schreddern von Festplatten in Höhe von € 75,00 und in diesem Zusammenhang der Verdacht der Beweismittelunterdrückung. Es gab keine Anhaltspunkte, die einen Konnex zum Ibizaverfahren annehmen hätten lassen.

Im Zuge der freiwilligen Nachschau übergab Arno M. freiwillig sein Handy an die Kriminalbeamten. Die Überprüfung der Inhalte und Nichtwiederausfolgung des Mobiltelefons hätten eine Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse dargestellt, da er einer Inhaltsüberprüfung nicht zustimmte und es weder eine Sicherstellungsanordnung gab noch Gefahr im Verzug gegeben war. Die Sicherstellung stellt einen Eingriff in verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte wie zB. das Recht auf Schutz des Eigentums dar, was eine genaue Prüfung vor Setzung dieser Ermittlungsmaßnahme bedarf.

Gefahr im Verzug lag nicht vor, da keine unabweisliche Notwendigkeit auf sofortiges Einschreiten gegenwärtig war, vor allem deshalb nicht, weil kein Beweismittelverlust drohte. Die Sicherstellung des Mobiltelefons war für die Überprüfung des Anfangsverdachts hinsichtlich eines Betrugs nicht von unaufschiebbarer Notwendigkeit. Eine Sicherstellungsanordnung hätte die WKStA nach Darlegung aller Fakten, die die freiwillige Nachschau ergeben hat, jederzeit erlassen können.

Im Zuge der freiwilligen Nachschau gab Arno M. an einen Laptop in seinem Büro im BKA zu besitzen. Das Büro des Arno M. war jedoch nicht von der freiwilligen Nachschau in seiner Wohnung umfasst. Es lag auch wie im Fall des Mobiltelefons weder ein Fall von Gefahr im Verzug vor noch gab es eine Sicherstellungsanordnung der WKStA.

Während der Nachschau wurde kein Telefonat mit der OStA geführt, aber nach der Amtshandlung und der Beschuldigtenvernehmung. Die Ermittler und die OStA standen in ständigem Kontakt, bei dem die WKStA über die jeweiligen Ermittlungsergebnisse informiert wurde und die weitere Vorgehensweise abgeklärt wurde. Eine selbstständige Anregung von Sicherstellungen war durch die laufende Information über die Ermittlungsereignisse aus Sicht der Kriminalpolizei obsolet. Weiters ließen die Erkenntnisse keine Rückschlüsse auf einen Konnex zwischen dem Betrug und dem Ibizaverfahren erkennen und andererseits war die Verhältnismäßigkeit zwischen Sicherstellung des Mobiltelefons/ Laptops und der Schadenssumme des Betrugs nicht gegeben war.

Einerseits wurde das Einschreiten bei Arno M. mit OStA akkordiert und andererseits wurde über die Amtshandlung nach der Amtshandlung am selben Tag und die darauffolgenden Tage immer wieder über neue Erkenntnisse berichtet. Alle Aktenvermerke zum Einschreiten, das Vernehmungsprotokoll des Arno M. und die weiteren Aktenteile wurde der WKStA am 24.07.2019 physisch übermittelt.

Arno M. wurde natürlich um die Zustimmung zur Einsicht in sein Mobiltelefon gebeten, welche er nicht erteilte. Dies ist nachweislich in seiner Beschuldigtenvernehmung dokumentiert, welche der WKStA übermittelt wurde.

Ein weiteres Einschreiten am Arbeitsplatz des Arno M. konnte mittels freiwilliger Nachschau nicht durchgeführt werden. Arno M. kann einer Durchsuchung seiner Wohnung, als Räumlichkeit, die vom Hausrecht erfasst ist, zustimmen, jedoch ist er nicht berechtigt eine Verfügung über den Arbeitsplatz im Büro des BKA zu treffen.

Ein Einschreiten am Arbeitsplatz hätte einer Anordnung der WKStA bedurft. Die Anregung dazu kann in den laufenden Berichten an die WKStA über das Einschreiten und die Vernehmung des Arno M. gesehen werden. In den Berichten wurde das Vorhandensein eines Laptops in den Büroräumlichkeiten des BKA dokumentiert.

Zusammenfassend halte ich fest, dass beim Einschreiten alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die gesamte Amtshandlung, nach mündlicher Anordnung der WKStA

zur Aufklärung des Anfangsverdacht, wurde mit der zuständigen OStA im Vorfeld abgestimmt und die Erkenntnisse daraus gem. § 100 StPO dokumentiert und darüber berichtet.

Zu Seite 103, sechster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Des Weiteren unterstellte Holzer der WKStA Leaks in der Schredder Affäre an den Falter. Dass das BKA bereits eine Anfrage vom Falter erhalten habe, bevor der Sachverhalt der SOKO Tape bekannt war, muss laut Holzer auf Leaks aus der WKStA zurückzuführen sein. Zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung wusste Holzer allerdings längst klar, dass der Geschäftsführer der Reisswolf Österreich GmbH die Informationen selbst an den Falter herangetragen hat.“

Eine wie oben zitierte Unterstellung der WKStA gegenüber, sie hätte in Zusammenhang mit der sogenannten Schredder-Affäre Informationen geleakt, wurde von mir nicht vorgenommen, zumal die gegenständlichen Informationen zu diesem Zeitpunkt bereits medial bekannt waren.

Zu Seite 103, letzter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Im Bericht wird auch behauptet, dass die WKStA Ermittlungsmaßnahmen verzögert hat. Was Holzer allerdings verschweigt, ist, dass diese Verzögerungen darauf beruhten, dass die SOKO Tape der WKStA falsche Informationen über das Handys von Vizekanzler a.D. Strache und Gudenus übermittelt hat. Wofür sich die SOKO auch in einer Mail an Jilek entschuldigte. Auch das war Holzer zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung bekannt.“

Zur rechtmäßigen Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Informationsweitergabe:

Wie bereits öffentlich preisgegeben, wurden durch die SOKO Tape im Zuge der Amtshandlungen zum „Ibiza“-Ermittlungsverfahren weit über 37 Terabyte an Daten sichergestellt.

Im Zuge der Sicherstellung der wurde eine idente Imagedatei angefertigt, also sowohl für das Bundeskriminalamt zur Auswertung als auch für die WKStA.

Zur Auswertung werden vonseiten der Kriminalpolizei forensische Standards angelegt. Wie eine Auswertung durch die WKStA vorgenommen wird, entzieht sich meiner Kenntnis.

Wenn der Vorhalt lautet, wir hätten vonseiten der SOKO Tape falsche Informationen übermittelt, so weise ich dies entschieden zurück. Divergenzen ergeben sich aus den verschiedenen Auswertungsverfahren, welche parallel durch Kriminalpolizei einerseits und WKStA andererseits, durchgeführt wurden.

Zu Seite 104, zweiter und dritter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„[...] Diese Punkte zeigen, welche eigenartiges Rechts- und Selbstverständnis Holzer von sich selbst hat.“

Zu Seite 104, dritter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Es stellt sich also kein einziger Punkt des Sachstandsberichts in der Gesamtschau als gänzlich richtig heraus. Vielmehr werden wider besseres Wissens Unwahrheiten von Holzer behauptet. Unwahrheiten, die sich teilweise sogar mit Medienberichten falsifizieren lassen. Während Holzer viel Engagement in diesen Bericht gegen die WKStA steckte, ließ er seine SOKO sie weniger unterstützen als sie es bräuchte.“

Zu meiner Vorgehensweise:

Seit über zehn Jahren führe ich die Leitung von Sonderkommissionen. Dabei habe ich immer eine friktionsfreie Zusammenarbeit mit sämtlichen in Österreich befindlichen Justizbehörden, Anklagebehörden – aber auch international – gepflogen.

Auch als Leiter der SOKO Tape war ich stets bestrebt, eine effektive und effiziente Vorgehensweise für mein Ermittlerteam zu etablieren und vor allem Einheitlichkeit und Transparenz im Ermittlungsverfahren walten zu lassen.

Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes in der Ibiza-Causa kam es während der Tätigkeit der SOKO Tape in diversen Situationen naturgemäß zu Auffassungsunterschieden. Zentrale und zugleich herausfordernde Aufgabe der SOKO war es, ein verbindendes Element zwischen all den Ermittlungsverfahren, die bei der Staatsanwaltschaft Wien und bei der WKStA geführt werden, zu sein.

Im gegenständlichen Sachstandsbericht wurden - wie bereits erwähnt - interne Information über Ermittlungsforgang und besondere Herausforderungen realitätsgetreu und im Sinne

einer Optimierung des laufenden Verfahrens thematisiert.

Zu Seite 105, zweiter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

Während die videobezogenen Untersuchungen vonseiten der StA Wien grosso modo polizeilich getrieben sind – sprich, die „SOKO Tape“ schlägt oftmals selbst Ermittlungsschritte vor und setzt von sich aus proaktive Ermittlungshandlungen –, ist im Falle der Korruptionsermittlungen die WKStA die treibende Kraft, die in der Regel die Initiative ergreift und der „SOKO Tape“ Anordnungen erteilen kann. Diese muss sie dann umsetzen, manchmal sogar unter Aufsicht von Staatsanwälten. Folglich ist dort, wo die WKStA zugange ist, der Entscheidungs- und Handlungsspielraum der „SOKO Tape“ wesentlich kleiner als dort, wo die StA Wien das Sagen hat.

Zu den Grundsätzen eines Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessordnung:

Das einheitliche Ermittlungsverfahren ist unter der Leitung der Staatsanwaltschaft mit eigenständigen Ermittlungsbefugnissen der Kriminalpolizei unter gerichtlicher Kontrolle durchzuführen.

Die Wahrnehmung der Leitungsbefugnis durch die Staatsanwaltschaft und die Nachvollziehbarkeit der Ermittlungen werden durch eine strukturierte und im Gesetz geregelte Berichtspflicht (§ 100 und § 100a StPO) der Kriminalpolizei sichergestellt. Die Staatsanwaltschaft erteilt aufgrund dieser Berichte Anordnungen an die Kriminalpolizei, die von dieser zu befolgen sind.²

Als damaliger Leiter der SOKO Tape halte ich fest, dass meine eingesetzten Beamtinnen und Beamten stets nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung eingeschritten sind und sämtliche Anordnungen der Staatsanwaltschaft ausgeführt haben. Dies gilt für beide Ermittlungsstränge (StA und WKStA).

Zu Seite 105, dritter und letzter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„[...] Ermittlungen werden nicht immer bei allen Verfahrenssträngen mit der gleichen Akribie und Motivation geführt. Auch mit Blick auf Stundenaufwand, Ressourcenzuteilung u.ä. kann es in den vergangenen zwei Jahren im Zuge der „Ibiza-Ermittlungen“ rund um die „SOKO

² Birklbauer/Keplinger, Strafprozessordnung 1975, 10. Auflage, S. 25 f.

Tape“ zu nicht sachlich begründbaren Entscheidungen- die jeweils für die ÖVP opportun waren.“

Am 27. Mai 2019 erfolgte auf Anweisung des stv. Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die Einrichtung der SOKO im Bundeskriminalamt unter Beiziehung von Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Die Einrichtung einer SOKO erfolgt mittels Erlass. Dieser hat jedenfalls zu beinhalten: Ausgangslage, Zielsetzung, Maßnahmen zur Zielerreichung, Behördliche und SOKO-Leitung, Berichtspflichten, Dauer, Ressourcen.

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung lassen eine eigenmächtige Ressourcenverteilung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens durch die Kriminalpolizei nicht zu. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens obliegt wie ausgeführt der Staatsanwaltschaft. Die Kriminalpolizei hat dabei die Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen, was auch im gegenständlichen Verfahren der Fall war.

Den Vorwurf einer einseitigen Ermittlung bzw. ungleichen Ressourcenverteilung durch die SOKO Tape ist daher haltlos.

Zu Seite 106, letzter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Wie Staatsanwalt Matthias Purkart vor dem Untersuchungsausschuss konkret nachvollziehbar ausführte, seien vonseiten der „SOKO Tape“ zudem immer wieder Ermittlungsanordnungen hinterfragt bzw. Anregungen dahingehend gemacht worden, es mit manchen Details nicht so genau zu nehmen.“

Gemäß § 98 StPO haben Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaften das Ermittlungsverfahren nach Maßgabe der Strafprozessordnung zu führen.

Bei der Führung eines Ermittlungsverfahrens kann es gelegentlich zu Auffassungsunterschieden zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei kommen. Diese Eventualität wurde bereits vom Gesetzgeber bedacht. So wird in § 98 Abs. 1 StPO angeregt, dass das Ermittlungsverfahren „soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen“ sei, wobei sich aus dieser Formulierung ergibt, dass das „Wunschmodell“ einer reibungslosen Kooperation zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft nicht immer umsetzbar sein

wird.³

Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, so hat die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anordnungen zu erteilen, die von der Kriminalpolizei zu befolgen sind.

In einem derart komplexen Ermittlungsverfahren besteht naturgemäß die Möglichkeit, dass es zu Unstimmigkeiten kommt, insbesondere aufgrund der Trennung des Ermittlungsverfahrens in zwei Verfahrensstränge und der damit einhergehenden divergierenden Zuständigkeiten zweier Staatsanwaltschaften.

Derartigen Auffassungsunterschieden sind die Professionalität der ermittelnden Beamten und der daraus resultierende erstklassige Ermittlungserfolg entgegenzuhalten.

Seite 108, erster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Aufgrund der angeblichen Vermutung, der Beschuldigte könnte in Besitz eines Videos sein, kam es im Vorfeld der Hausdurchsuchungen vom 3. September 2019 sogar zu einer Beschattung bzw. einem Lauschangriff durch Ermittler im Gastgarten eines Wiener Heuriger.“

Wenn in dem angeführten Zitat fälschlicherweise von „einer Beschattung bzw. einem Lauschangriff“ die Rede ist, so gebe ich dazu an:

Im Zuge der Vorbereitung des Einschreitens an mehreren Standorten (Anordnung der Durchsuchung der StA Wien) wurden mehrere kriminalpolizeiliche Abklärungen seitens der ermittelnden Dienststelle getätigt, da der tatsächliche Aufenthaltsort eines Beschuldigten unklar war. Unter anderem wurde durch die Kriminalpolizei aus eigenem in 1020 Wien im Umfeld eines Zielobjektes eine Vorpasshaltung bzw. in weiterer Folge auf Grund der Wahrnehmung einer Zielperson die Observation (§ 130 Abs. 1 StPO) desselben durchgeführt.

Dabei konnte diese bei einem Gasthausbesuch im Gastgarten mit weiteren Personen durch Mitglieder der SOKO Tape beobachtet und ein Gespräch mit Konnex zum Ibiza-Komplex wahrgenommen werden. Diesem Gespräch wurde aufgrund des Inhalts maßgebliche Bedeutung für das gegenständliche Ermittlungsverfahren zugemessen.

Die bezeichnete kriminalpolizeiliche Maßnahme stellt eine Observation gem. § 130 Abs. 1

³ 4136/AB; Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz DDR. Clemens Jabloner zu der schriftlichen Anfrage (4156/J) der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend Ermittlungen in der Causa Ibiza und Zusammenarbeit mit der SOKO

StPO dar, welche die Kriminalpolizei von sich aus durchführen kann. Observation ist das heimliche Überwachen des Verhaltens einer Person. Zum Verhalten einer Person zählt neben dem Handeln auch die Sprache. Observation erfolgt daher durch Beobachten und Belauschen.

Über die festgestellte Konversation wurde ein entsprechender Amtsvermerk verfasst. In weiterer Folge wurde eine zeugenschaftliche Vernehmung gemäß § 153 StPO in Erwägung gezogen, um den Hintergrund des Gespräches sowie die Intentionen hinter den getroffenen Aussagen zu erforschen und die Vernehmung sodann im Ermittlungsverfahren auch als Beweismittel heranziehen und verwerten zu können.

Aufgrund der Wahrnehmung des gegenständlichen Gespräches und der darauffolgenden korrekten Vorgehensweise gemäß den Bestimmungen der StPO weise ich den Vorwurf einer Beschattung bzw. eines Lauschangriffs entschieden zurück.

Zu Seite 108, vierter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

[...] Diese Nachschau wurde vom damaligen SOKO-Mitglied Niko R. durchgeführt, dessen „Kopf-hoch SMS“ an Vizekanzler a.D. Strache und dessen Gemeinderatskandidatur für die ÖVP die Frage nach einer Befangenheit aufwarfen.

Zu Seite 108, letzter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

Auch hier entschied Holzer also im Sinne der ÖVP gegen eine Annahme einer Befangenheit. Die mit Abstand fragwürdigste Besetzung in der SOKO Tape war zweifelsohne dieser Polizist Niko R. [...]

Zu Seite 109, zweiter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Genau über diesen Polizisten R. wurde von Dieter Csefan gegenüber Adamovic behauptet, dass er „sein bester Mann sei“ und er für ihn „die Hand ins Feuer legen würde“. Dies bekräftigte Holzer sogar vor dem U-Ausschuss [...].“

Zu Seite 112, erster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Bei dieser oberflächlichen Internetrecherche kam zum Vorschein, dass R. für die ÖVP bei den Gemeinderatswahlen im Jahr 2015 in Maria Enzersdorf kandidiert hatte.“

Zu Seite 112, letzter Absatz und Seite 113, erster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Ein Vorwurf ist jenen zu machen, die diese himmelschreiende Befangenheit nicht festgestellt und Konsequenzen in die Wege geleitet haben: einerseits Andreas Holzer selbst, andererseits natürlich den Ressortverantwortlichen.“

Zu Seite 129, zweiter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„An dieser Stelle sei auch an die mehr als dubiosen Vorgänge erinnert, die letztlich zur ursprünglichen Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Wien führten. Die erste Auffälligkeit war, dass just jener SOKO-Ermittler, der in Niederösterreich für die ÖVP als Gemeinderatskandidat fungierte, seitens der Polizei federführend die Ermittlungen übernahm – Niko R.. Und dies, obwohl SOKO Leiter Holzer von dessen zumindest dem Anschein nach bestehenden Befangenheit wissen musste.“

Die Mitglieder der SOKO wurden nach sachlichen Kriterien ausgewählt, die für den Erfolg der strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können. Dementsprechend stammen die Mitglieder der SOKO aus Organisationsbereichen, die über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dieser kriminalpolizeilichen und kriminaltechnischen Expertise verfügen.

Die fachliche und persönliche Eignung, die Verfügbarkeit und organisatorische Aspekte sind stets zentrale Beurteilungskriterien für die Zusammensetzung einer SOKO.⁴

Beamte sind gemäß den Bestimmungen des BDG gesetzlich verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der Rechtsordnung gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu besorgen. Darüber hinaus regelt die Strafprozessordnung, dass kriminalpolizeiliche Organe ihr Amt unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden haben.

Gemäß § 47 StPO haben sich Organe der Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bei Vorliegen von Befangenheitsgründen der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und sich an den Behördenleiter zu wenden. Dieser hat darüber zu entscheiden, ob tatsächlich ein Fall der Befangenheit vorliegt und gegebenenfalls „das Erforderliche zu veranlassen“, also die

⁴ 9/AB; Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Inneres Dr. Wolfgang Peschorn zu der schriftlichen Anfrage (48/J) der Abgeordneten Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend die Besetzung der SOKO Ibiza mit unabhängigen Ermittlern

Angelegenheit einem unbefangenen Organ zuzuweisen.⁵

Am 27.5.2019 fand ein Rekrutierungsgespräch zwischen mir und Herrn Reith statt. Bei diesem Gespräch stellte Herr Reith klar, dass sich der Kontakt mit Herrn Strache nur auf Benefizveranstaltungen beschränkte und somit kein freundschaftliches Verhältnis zu ihm besteht.

Eine mögliche Befangenheit wurde in weiterer Folge überprüft, wobei keine Anhaltspunkte dafür festgestellt wurden, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen.

Darüber hinaus stellte der damalige Justizminister Jabloner klar fest, dass eine Parteizugehörigkeit per se keine Befangenheit begründe und überdies die Prüfung der Befangenheiten durch die zuständigen Stellen im BMI und die Feststellung derselben, dass im gegenständlichen Fall keine Befangenheit vorliege, zu akzeptieren sei.

Zu Seite 112, letzter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Es ist höchst problematisch, dass Niko R. bei den Ermittlungen in sensiblen Verfahrenssträngen eingesetzt wurde, die einen engen ÖVP-Konnex aufweisen: in der sog. Shredder-Affäre (siehe dazu Kapitel „Die Shredderaffäre –S.139), aber auch bei der Hausdurchsuchung und Einvernahme von Walter Rothensteiner [...]“

Zur sog. Schredder-Affäre:

Wie bereits ausgeführt, wurde die gesamte Amtshandlung, nach mündlicher Anordnung der WKStA zur Aufklärung des Anfangsverdacht, wurde mit der zuständigen OStA im Vorfeld abgestimmt und die Erkenntnisse daraus gem. § 100 StPO dokumentiert und darüber berichtet.

Zu den Amtshandlungen in Bezug auf Herrn Rothensteiner:

Herr Rothensteiner war zum Zeitpunkt des Einschreitens Zeuge im gegenständlichen Verfahren. Im Beisein einer Kollegin wurde über Anordnung der WKStA eine Zeugenvernehmung durchgeführt und Beweismittel sichergestellt. In das weitere

⁵ Birklbauer/Keplinger, Strafprozessordnung 1975, 10. Auflage, S. 70

Ermittlungsverfahren der WKStA in Bezug auf Herrn Rothensteiner war Herr Reith nicht eingebunden.

Zu Seite 113, zweiter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Angemerkt sei, dass Niko R. auch in den Ermittlungen gegen den "Ibiza"-Videoproduzenten Julian H. äußerst fragwürdig agierte und bei seiner Befragung die Zweifel an seinem Vorgehen nicht ausräumen konnte. [...]“

Gemäß § 20 StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren.

Das Ermittlungsverfahren dient gemäß § 91 StPO dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann.

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft haben gemäß § 98 StPO das Ermittlungsverfahren nach Maßgabe der StPO soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen. Die Kriminalpolizei ermittelt von Amts wegen oder auf Grund einer Anzeige. Anordnungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts hat sie zu befolgen.

Wenn der Vorhalt lautet, Herr Reith hätte in den gegenständlichen Ermittlungen „äußerst fragwürdig agiert“, so halte ich fest, dass die Leitung des Ermittlungsverfahrens wie ausgeführt der Staatsanwaltschaft obliegt und die Kriminalpolizei die Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen hat.

Als Mitglied der SOKO Tape hat er die Anordnungen der Staatsanwaltschaft im Rahmen des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens befolgt.

Zu Seite 113, dritter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Es war Niko R., der bekennende Strache-Fan, der die zentralen Vernehmungen mit zwei Personen (Sascha Wandl und Slaven K.), auf Basis derer Aussagen es zu Ermittlungen wegen Drogenhandels und schwerer Erpressung gekommen war, durchführte. Slaven K. ist selbst Beschuldigter und saß bereits in Haft. Gleiches gilt für Sascha Wandl.“

An dieser Stelle halte ich nochmals fest, dass sich der Kontakt zwischen Herrn Reith und Herrn Strache nur auf Benefizveranstaltungen beschränkte und er somit kein freundschaftliches Verhältnis zu ihm pflegte.

Im Zuge der Prüfung einer möglichen Befangenheit in Bezug auf Herrn Reith wurden keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen.

Zu den Personen Sascha Wandl und Slaven K.:

Herr Sascha Wandl wurde als Zeuge vernommen und lieferte wichtige Anhaltspunkte für das weitere Ermittlungsverfahren. Bis zu freiwilligen Ausscheiden des Herrn Reith aus der SOKO wurde der damalige Beschuldigte Slaven K. nicht vernommen.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 42, vorletzter Absatz,

Seite 44

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Der NEOS-Fraktionsbericht enthält sub titulo „Die fragwürdigsten Postenbesetzungen der türkis-blauen Bundesregierung“ mehrere meine Person betreffende diffamierende Behauptungen, die meine Persönlichkeitsrechte iSd § 51 Abs Z 3 VO-UA verletzen.

Diese Behauptungen erfolgen zunächst allesamt ohne verfahrensmäßige Grundlage, weil meine Bestellung gar nicht Gegenstand der U-Ausschusses war, dort nicht zur Sprache gekommen ist und auch keine diesbezüglichen Beweisergebnisse vorliegen. Die Behauptungen des NEOS-Fraktionsberichts sind aber auch inhaltlich grob unzutreffend und rücken meine Person in die Nähe einer unsachlichen und/oder erkauften Postenbestellung.

Die durch den Bericht pauschal insinuierte Zusammenhang meiner Bestellung mit einer Parteispende („etliche dieser Personen“) entbehrt jeder Grundlage; derartige Behauptungen sind schlicht falsch. Ebenso ohne jede sachliche Grundlage und inhaltlich unrichtig erfolgt die Herabwürdigung meiner Person durch die Bezeichnung als „umstrittener Wirtschaftsprofessor“ und die Etikettierung meiner Bestellung zum Gouverneur als „fragwürdigst“ und als einer politisch motivierten gegen „heftige Kritik von vielen Seiten“.

Tatsache ist, dass meine Bestellung fachlich durchgehend – sogar sehr hohe – Befürwortung gefunden hat. Zweifel an meiner Qualifikation für die Position des Gouverneurs wurden weder im Bestellungsverfahren selbst noch im Umfeld artikuliert.

Meine Berufung als Gouverneur beruht auf einem einstimmigen Beschluss der Bundesregierung und einer Bestellung durch den Bundespräsidenten (der zuvor seinerseits an der Universität Wien eine facheinschlägige Professur innehatte). Diese Bestellung hat dazu geführt, dass die OeNB unter meiner Führung in den letzten beiden Jahren ihren sehr erfolgreichen Kurs fortsetzen konnte und dabei – zumal im internationalen Kontext – große Anerkennung erfahren hat.

Dr.ⁱⁿ Tina Liebich-Oswald - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 19, 2. - 4. Absatz,

Seite 20, 1. Absatz

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Offenbar sprechen mir die NEOS als Verwandte und Ehefrau anderer Personen ein Recht auf ein eigenständiges Leben ab. Andernfalls würden die NEOS die Tatsache, dass mein Ehemann Aufsichtsratsvorsitzender bei der NOVOMATIC AG und mein Großonkel deren indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ist, und ich im Büro von Nationalratspräsident Sobotka und im Kabinett von BMI Nehammer tätig war, nicht heranziehen, um daraus ein Beispiel für „personelle Verflechtungen zwischen ÖVP und Novomatic“ zu machen.

Im Einzelnen:

Im Zuge meiner beruflichen Laufbahn als Juristin war ich für circa 20 Monate in der Rechtsabteilung einer damaligen Tochtergesellschaft der NOVOMATIC AG tätig. Ich habe in diesem Zeitraum mit Mag Stefan Krenn weder beruflich (noch privat) zu tun gehabt, ja nicht einmal gekannt. Meine Tätigkeit in der Rechtsabteilung daher mit einem Lobbying-Papier, welches zufälligerweise irgendwann in diesem Zeitraum entstanden ist, in Verbindung zu bringen und so darzustellen als wäre mein – zu diesem Zeitpunkt auch mir logischerweise völlig unbekannter – späterer beruflicher Werdegang Teil eines „Masterplans“, ist eine absurde Verknüpfung zweier Dinge, die nichts miteinander zu tun haben, und eine aus der Luft gegriffene Unterstellung.

Im Übrigen ist auf die Einvernahme von Mag Stefan Krenn als Auskunftsperson zu verweisen, in welcher er zum „Hochegger-Masterplan“ sagt, dass er lediglich im Projektteam mitgearbeitet und die Geschäftsführung die Inhalte des Papiers vorgegeben hat.¹ Die Behauptung, dass der Hochegger-Masterplan von ihm verfasst worden sei, stimmt so also ebenfalls nicht.

Die nächste Unrichtigkeit ist, dass ich „als Beraterin“ im Büro von Nat.Rat.Präs. Mag Wolfgang Sobotka fungiert hätte. Vielmehr wurde ich vom Oberlandesgericht Wien bzw. BM f. Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, der Parlamentsdirektion für die Verwendung

¹ 123/KOMM XXVII. GP Seite 42.

- 2 -

in Zusammenhang mit dem Eurofighter-Untersuchungsausschuss bzw. BVT-Untersuchungsausschuss dienstzugeteilt. Mit einer „Berater-Rolle“ hat dies nichts zu tun.

Im nächsten Absatz des Fraktionsberichts der NEOS findet sich gleich die nächste Unrichtigkeit: Selbstverständlich wurden alle Schenkungsbeträge meines Großonkels elektronisch – und somit nachvollziehbar – auf mein Bankkonto überwiesen. Von einer Barzahlung kann also keine Rede sein. Darüber hinaus wurden alle Schenkungen fristgerecht und ordnungsgemäß dem zuständigen Finanzamt gemeldet.

Worin „die auffälligen Verquickungen“ überhaupt bestehen sollen, bleibt der Fraktionsbericht der NEOS schuldig.

Zu meiner Einvernahme als Auskunftsperson ist zu sagen:

Allfällige Geschäftsordnungsdebatten, welche sich möglicherweise störend ausgewirkt haben, die – wie für jeden Zeitungsleser nachvollziehbar ist – nicht nur bei meiner, sondern bei der Mehrheit der Einvernahmen stattgefunden haben, indirekt mir anzulasten, entbehrt jeglicher Grundlage.

Ebenso befremdlich ist, dass die NEOS mir mit dem Vorhalt, dass ich mich weitgehend „unwissend und kooperationsunwillig präsentiert habe“, das Recht absprechen, dass ich von meinen mir in der Verfahrensordnung des Untersuchungsausschusses gewährten Rechten, nämlich der Aussageverweigerung sowie der Unzulässigkeit unterstellender Fragen und Fragen, die nicht in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, Gebrauch gemacht habe. Dies entspricht dem Befragungsstil einiger Abgeordneter gegen den ich mich zu Recht gewehrt habe. Vor diesem Hintergrund ist auch meine zitierte Antwort an Abgeordneten Stögmüller zu sehen. Wenn man meine gesamte Aussage liest, so erkennt man, dass ich vielfach nicht mit neutralen Fragen, sondern mit Unterstellungen, vorgefassten Meinungen und dem Versuch mich zu nicht untersuchungsgegenständlichen Themen zu befragen, konfrontiert wurde.

Im Übrigen habe ich auch zu den Themen des Untersuchungsgegenstandes keine Wahrnehmung, da ich in diese eben nicht involviert war, da es die herbei konstruierten „Verflechtungen“ und „Verquickungen“ meiner Person als angebliches Bindeglied zwischen Novomatic und ÖVP nicht gibt.

Wien, am 05.09.2021



Dr. Ramin Mirfakhrai - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seiten 115 bis 118

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Es wird mit Blick auf das laufende Ermittlungsverfahren keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben; daraus darf mit Blick auf die im Bericht enthaltenen Feststellungen und Schlüsse keine Zustimmung und auch kein Zu- oder Eingeständnis abgeleitet werden. Es wird ersucht, diese Stellungnahme wörtlich, in jedem Fall aber vollständig aufzunehmen.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seiten 23 bis 27

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Zu dem mir übermittelten Auszug des Fraktionsberichts der NEOS möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Die NEOS stellen auf Seite 23 ihres Berichts meine Textnachricht an Mag Blümel vom 10.07.2017 dar und behaupten, dass ich zwischen einem Amtsgeschäft und Geldflüssen einen „semantischen Zusammenhang“ hergestellt hätte. Aber gerade damit übersieht der Fraktionsbericht die klare und eindeutige Trennung zwischen den beiden, lediglich zeitgleich angesprochenen Themen „Spende“ und „Steuerverfahren in Italien“. Vielmehr noch habe ich in keinsten Weise einen „Geldfluss“ angeboten oder in Aussicht gestellt, sondern einen Gesprächstermin zum allgemeinen Thema „Spenden an politische Parteien“ angefragt. Unerwähnt lässt der Fraktionsbericht zudem, dass zu dem damaligen Zeitpunkt Mag Blümel nicht amtsführender Stadtrat der Stadt Wien, Sebastian Kurz Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres war. Somit kommen von vornherein weder Mag Blümel, noch Kurz für ein „Amtsgeschäft“ im Zusammenhang mit dem nationalen Steuerverfahren einer italienischen Tochtergesellschaft in Betracht. Ebenso schweigt der Fraktionsbericht zu den bisherigen Ermittlungsergebnissen in diesem Zusammenhang, die belegen, dass die Kontaktaufnahme (1) ausschließlich dazu diente, möglichst rasch die Kontaktdaten einer Ansprechperson im italienischen Finanzministerium zu erhalten und (2) zum Vorschlag eines Verständigungsverfahrens führte, der aber nicht aufgegriffen wurde (ON 1118, ON 1260). Dass die Steuerzahlung der italienischen Tochtergesellschaft deutlich reduziert werden konnte, hat – entgegen der Unterstellung des Fraktionsberichts – mit österreichischen Amtsträgern aber rein gar nichts zu tun.

Die Unterstellung, ich hätte mit Mag Blümel ein „ausgesprochen enges Verhältnis“ (S 26) gepflegt, weise ich an dieser Stelle ausdrücklich zurück. Richtig ist zwar, dass ich losen Kontakt mit Mag Blümel pflegte und mit ihm auch gerne – aus reinem Interesse – diverse Fachthemen diskutierte; 7 Kontaktaufnahmen in einem Zeitraum von 2 Jahren (S 24 f), in denen ein persönliches Treffen angedacht oder geplant wurde, ist aber wohl nach allgemeinem Verständnis kein Zeichen für ein „ausgesprochen enges Verhältnis“ oder „allzu

gute Freunde“.

Im Fraktionsbericht (S 27) wird behauptet, die Glücksspielnovelle 2018 wähe „nahezu ident“ mit den in meinen Notizen und Korrespondenzen ausformulierten Ziele und Vorstellungen. Diese Behauptung ist schlichtweg falsch. Bereits bei oberflächlicher Auseinandersetzung mit dem Glücksspielrecht fällt auf, dass (1) von möglichen 15 „Kasino-Lizenzen“ lediglich 12 (und alle an die CASAG) vergeben waren und somit die Ausschreibung von weiteren 3 Spielbankenkonzessionen – für die sich Novomatic selbstredend interessierte und wovon 2 der Novomatic-Gruppe ursprünglich auch zugeteilt wurden (ehe sie 2016 durch eine VwGH-Entscheidung aufgehoben wurden) – offen war, und (2) der Online-Kasino-Markt durch eine Monopolstellung der CASAG (Österreichische Lotterien GmbH) und ein breites Angebot von illegalem (weil konzessionslosem) Online-Glücksspiel gekennzeichnet ist. Dass daher genau diese beiden Punkte, nämlich Kasino-Lizenz und Online-Lizenz, Teil meiner beruflichen Tätigkeit und insofern auch meiner beruflichen Ziele waren, ist selbstverständlich.

Andererseits habe ich zu einer geplanten „Steuerentlastungsreform“ oder einer „Glücksspiel-Reform 2018“ keine Wahrnehmungen. Jedenfalls war bereits zum damaligen Zeitpunkt – auch innerhalb des Finanzministeriums – klar, dass eine Neuausschreibung der „Online-Lizenz“ oder die Ausschreibung von zusätzlichen Online-Lizenzen vor dem Jahr 2027 bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Im Übrigen verweise ich in diesem Zusammenhang auf meine umfassenden schriftlichen Stellungnahmen im Ermittlungsverfahren der WKStA, die seitens der NEOS offenbar bis dato unberücksichtigt geblieben ist.

Novomatic AG - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Die NOVOMATIC AG erstattet zu folgendem Textteil

Seite 13, zweiter bis vierter Absatz

Seite 14

Seite 16, vierter bis sechster Absatz

Seite 17, fünfter Absatz

Seiten 23 bis 33

Seite 133, erster Absatz

des Fraktionsberichts der NEOS, welcher der rechtsfreundlichen Vertretung der NOVOMATIC AG am 9.9.2021 übermittelt wurde, binnen offener Frist

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:**1. Zur NOVOMATIC AG**

Wie mehrfach betont folgen Sponsoring Aktivitäten der NOVOMATIC AG nachvollziehbaren Kriterien. Der NOVOMATIC Konzern – so wie andere Konzerne dieser Größe – erhält laufend Sponsoringanfragen, von denen nur ein Teil auch zum Abschluss einer Sponsoringvereinbarung mit NOVOMATIC führt. Die meisten Sponsoring-Aktivitäten in Österreich finden im Bereich Sportwetten mit der Marke ADMIRAL statt sowie in Zusammenhang mit der für NOVOMATIC wichtigen Region CEE und standortbedingt mit Schwerpunkt Niederösterreich. Diese dienen ebenso wenig wie die im Fraktionsbericht genannten Inseratenschaltungen oder Gutachten (wobei völlig offenbleibt, welche konkret hier überhaupt gemeint sein sollen) „*der Einflussnahme auf Politik, Medien und Gesellschaftsleben*“, wie die NEOS vermeinen, sondern einer den wirtschaftlichen Schwerpunkten des NOVOMATIC-Konzerns folgenden Werbe- und Sponsoringlinie. Folgt man der offenbar seitens der NEOS vertretenen Auffassung dürfte keine Kultur- oder Sportveranstaltung ein Sponsoring und keine Zeitung ein Inserat eines Unternehmens mehr annehmen. Das Ergebnis wäre eine um viele Veranstaltungen ärmere kulturelle und sportliche Landschaft.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist, dass durch „Klagen“ (welche konkret verschweigt der Fraktionsbericht ebenfalls) Einfluss genommen werden soll. Dass ein Konzern der Größe von NOVOMATIC bei der Verletzung von berechtigten Interessen auch Dritte klagt, ist ein normaler Teil des Geschäftslebens und auch rechtlich geboten. Im Übrigen

- 2 -

die mit Abstand meisten Klagen bringen die NOVOMATIC AG sowie die jeweils aktiv legitimierten Tochtergesellschaften regelmäßig gegen Betreiber von illegalem Glücksspiel ein. Dadurch leistet der NOVOMATIC-Konzern einen erheblichen Beitrag zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels in Österreich. Erstaunlich, dass sich die NEOS daran offenbar stoßen.

Die NOVOMATIC AG verwehrt sich gegen die Unterstellung, dass die Spielsucht Teil ihres Geschäftsmodelles sei: Der NOVOMATIC-Konzern hält sich nicht nur an alle gesetzlichen Vorgaben des Spielerschutzes, sondern hat in seinen Operations über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Spielerschutzmaßnahmen implementiert.

2. Zum Hohegger Masterplan

Der Masterplan stammt aus dem Jahre 2005, ist daher mittlerweile seit über 15 (!) Jahren veraltet. Im konkreten Fall kommt hinzu, dass im Jahr 2010 durch die *Engelmann*-Entscheidung des EuGH die Vergabe von Glücksspiellizenzen neu geregelt wurde (*EuGH 9.9.2010, C-64/08, Engelmann*). Seit *Engelmann* ist die freihändige Vergabe von Glücksspiellizenzen nicht mehr zulässig, sondern müssen diese international ausgeschrieben werden. Die alte Vergabepaxis war aber einer der Grundpfeiler für das Konzept aus 2005. Dieses völlig veraltete Positionspapier für den Zeitraum des Ibiza-Untersuchungsausschuss heranzuziehen, ist daher völlig verfehlt. Im Übrigen finden sich die im Positionspapier durchwegs allgemein gültigen Aussagen auch in den entsprechenden Fach- und Lehrbüchern zu Public Affairs wieder.¹ Ein veraltetes Positionspapier als Grundlage für behauptetes, mehr als 10 Jahre späteres Lobbying heranzuziehen, übersieht, dass sich in diesem Zeitraum die rechtlichen, aber auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert haben. Dieses Positionspapier hatte weder im Zeitraum 2017 – 2019 noch heute für die NOVOMATIC AG irgendeine Relevanz. Das Gegenteil gilt für den Masterplan der Casinos Austria AG: Dieser wurde zur Gänze verwirklicht, wie dies den NEOS aus dem Ibiza-Untersuchungsausschuss auch bekannt ist. Interessanterweise wird der Masterplan der Casinos Austria AG im Fraktionsbericht der NEOS nicht erwähnt.

¹ 123/KOMM XXVII. GP, AP Stefan Krenn, Seite 65.

3. Zum Alois-Mock-Institut

Zunächst ist festzuhalten, dass die Kooperation zwischen der NOVOMATIC AG und dem Alois-Mock-Institut schon lange vor dem Untersuchungszeitraum des Ibiza-Untersuchungsausschusses bestand.

Die NOVOMATIC AG hat der WKStA proaktiv bereits im Juli 2020 eine detaillierte Auflistung und Vorlage von Rechnungen übermittelt, da sie bezüglich dieser Kooperation absolut nichts zu verheimlichen hat. Laut einer der rechtsfreundlichen Vertretung der NOVOMATIC AG übermittelten Note der WKStA wurde dieser mitgeteilt, dass keine Akteneinsicht gewährt werden könne, weil es überhaupt keine Ermittlungen und kein Ermittlungsverfahren gibt. Offenbar ist die WKStA somit von keinem hinreichenden Tatverdacht ausgegangen, um überhaupt Ermittlungen einzuleiten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, mit welcher Begründung diese Kooperation von den NEOS als in irgendeiner Form unzulässig oder anrühlich beurteilt wird.

4. Zur Steuervorschreibung durch die italienischen Behörden

Bei dem so genannten „*Steuer-Problem*“ handelte sich um einen üblichen internationalen Geschäftsfall einer Steuervorschreibung im Zusammenhang mit der Verrechnung von Lizenzgebühren. Diese wurde vom NOVOMATIC Konzern mit zwei internationalen „Big Four“-Steuerberatungskanzleien erfolgreich bestritten und entkräftet. Schließlich wurde das Verfahren einvernehmlich beendet; Details dazu finden sich auch im online abrufbaren Jahresfinanzbericht 2017 der NOVOMATIC AG.² Aus der Beantwortung des BMEIA auf das Amtshilfeersuchen der WKStA ergibt sich, dass das Treffen am 20.7.2017 der beiden damaligen Außenminister Sebastian Kurz und Angelino Alfano ein kurzfristig anberaumtes Vier-Augen-Gespräch vor dem Hintergrund der sich dramatisch verschärfenden Flüchtlingssituation im Sommer 2017 war, da sich Außenminister Alfano an diesem Tag bei der OSZE zur Vorstellung des Programms des künftigen italienischen OSZE-Vorsitzes in Wien befand.³ Mit einem vermeintlichen Steuer-Problem von NOVOMATIC wurde der damalige Außenminister Kurz nie befasst.

² <https://www.novomatic.com/explore-novomatic/presse/publikationen>.

³ ON 1581 aus GZ 17 St 5/19d.

5. Die nicht vorhandene Glücksspielreform zugunsten von Novomatic

Das versuchte Herbeireden einer für die NOVOMATIC AG günstigen Glücksspielreform widerspricht sowohl der Aktenlage im Ermittlungsverfahren⁴ als auch den Aussagen der damit befassten Auskunftspersonen im Ibiza-Untersuchungsausschuss:

5.1 Die GSpG-Novelle 2018

Die NOVOMATIC AG hatte keinerlei Kenntnis darüber – und intervenierte daher auch nicht –, aus welchen Gründen die GSpG-Novelle 2018 zurückgezogen wurde. Ein offenkundiges Interesse daran, IP-Blocking zu verhindern, hatte die Österreichische Vereinigung für Wetten und Glücksspiel (besser bekannt als OVWG). Die OVWG vertritt die Interessen von – zumeist großen – Online-Sportwettanbietern, welche in Österreich auch illegal Online-Glücksspiel anbieten. Diese Unternehmen wären vom IP-Blocking massiv betroffen gewesen, weil das IP-Blocking deren in Österreich (illegale) Tätigkeit technisch unterbunden hätte. Aus diesem Grund hat die OVWG auch die GSpG-Novelle 2018 und das darin enthaltene IP-Blocking medial kritisiert.⁵

Des Weiteren wurde das IP-Blocking offenbar als ein Druckmittel von H.C. Strache verwendet, um für Peter Zanoni die Verlängerung der auslaufenden Poker-Lizenz zu erreichen.⁶

Es ist daher klar erkennbar, für wessen Interessen die Einführung des IP-Blockings negativ gewesen wäre und dass es sich dabei nicht um die NOVOMATIC AG gehandelt hat. Von einer Öffnung des Online-Glücksspielmarktes hätte daher nicht die NOVOMATIC AG primär profitiert, wie die NEOS irrigerweise meinen, sondern die zahlreichen Online-Sportwettenanbieter, die illegales Online-Glücksspiel in Österreich anbieten bzw angeboten haben.

5.2 Glücksspielreform 2018/5-Säulen-Modell/Entwurf der GSpG-Novelle 2019

Es ist unrichtig, dass vom damaligen BM Löger eine Liberalisierung des

⁴ GZ 17 St 5/19d.

⁵ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180312_OTS0086/novelle-gluecksspielgesetz-netzsperrn-bei-online-gluecksspiel-geplant.

⁶ ON 1408 AS 19 und AS 47ff Beilage ./D., ZV Mag Mitmesser aus GZ 17 St 5/19d.

Glücksspielmarktes in Auftrag gegeben worden war. Die Beamten der Fachabteilung I/8 des BMF haben sowohl in ihren Zeugenaussagen vor der WKStA als auch im Rahmen ihrer Befragungen als Auskunftspersonen vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass sie diese Reformvorschläge auf Eigeninitiative erarbeitet und dazu kein Feedback vom Kabinett bekommen haben:

So sagte Abteilungsleiter Mag Hacker im Zuge seiner Befragung als Auskunftsperson ua aus:

Ich glaube, ich habe in meinem Einleitungsstatement versucht auszudrücken, dass wir im Finanzministerium, wenn eine neue Administration kommt, das Regierungsprogramm sehr intensiv studieren.

Im Bereich des Glücksspiels haben wir gesehen, dass also hier doch einige Aufgaben anstehen, die man nur in einer Linienarbeit sozusagen nicht bewältigen kann. Das Ressort hat schon eine ausgeprägte Kultur, was Projektabwicklung betrifft, was Projektmanagement betrifft, und insofern wird es wahrscheinlich so gewesen sein, dass ich sogar den Projektauftrag - -, also dass ich gesagt habe: Bitte schön, schaut euch das an, macht einen Projektauftrag!

Wir brauchen dazu einen Entwurf, weil wenn man das braucht, dass man über das diskutiert - -, weil hier auch, und das ist wesentlich, das Finanzressort alleine gar nicht in der Lage gewesen wäre, bestimmte Punkte aus diesem Regierungsprogramm abzuwickeln, und insofern wahrscheinlich auch sozusagen Kompetenzveränderungen, die unter Umständen verfassungsrechtliche Implikationen haben, angesprochen worden sind.

Daher war es also schon so, dass wir ursprünglich gedacht haben - wir als Abteilung, nicht schon auf der politischen Ebene oder auf der Kabinettsebene - - - Ich glaube, nicht einmal der Sektionschef hat das gesehen. Ich glaube nicht, sondern das war ein internes Papierl, wo wir gesagt haben, wir bereiten uns auf die Umsetzung des Regierungsprogrammes vor und machen hier einen Vorschlag. Alles, was Sie hier sehen, ist sozusagen ein Vorschlag aus der Abteilung. (...) ⁷

Auch der Stellvertretende Leiter MR Kurt Parzer sagte im Rahmen seiner Einvernahme vor der WKStA dazu: *"Die dort ersichtlichen Ideen⁸ hat es schon unter Schelling bzw. schon davor gegeben. Die Kompetenzbündelung ist etwa schon seit Jahren ein Thema."*⁹ MR Parzer sagte weiters: *"... wir haben auch keinen Auftrag für einen Gesetzesentwurf in Richtung mehrerer Onlinelizenzen bekommen."*¹⁰

So verweist auch der zuständige Mitarbeiter der Fachabteilung I/8 auf die Spielerschutz-Studie von Mag Alice Schogger aus dem Jahr 2016, welche sich auch in den vorgelegten Unterlagen des ELAK befindet. Aus dieser geht hervor, dass eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des GSpG empfohlen wird. So hält die Studie fest, dass sich sowohl Experten als auch Spieler für eine Vereinfachung der gesetzlichen Basis des

⁷ 125/KOMM XXVII. GP, AP Mag Alfred Hacker Seite 18f.

⁸ Anmerkung: gemeint ist der Projektauftrag mit Starttermin 01.06.2018.

⁹ ON 470 AS 9 aus GZ 17 St 5/19d.

¹⁰ ON 470 AS 12 aus GZ 17 St 5/19d.

Glücksspiels, sowie für eine einheitliche Regelung auf Bundesebene für allen Arten des Glücksspiels aussprechen.¹¹

Die Kompetenzverschiebung dient also der Stärkung des Spielerschutzes durch besseren Vollzug und nicht der Wiedereinführung des kleinen Glücksspiels in aktuellen Verbotsländern wie behauptet wird. Dies bestätigt auch MR Parzer im Rahmen seiner Befragung als Auskunftsperson vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss:¹²

Seite 15f: (...) Die Kompetenzverschiebung ist in Wahrheit seit vielen Jahren ein Thema.

Das kommt aus dem Spielerschutz heraus, das kommt aus der Praxis heraus. Ich werde Ihnen noch ausführen, warum. (...) Die Spielerschutzstelle des BMF hat 2016 eine Studie über die Auswirkungen der Glücksspielnovelle 2010 in Auftrag gegeben. (...) Die Ergebnisse dieser Studie sind sogar auf der BMF-Homepage veröffentlicht. Ein markanter Punkt dieser Studie war, dass durch die Kompetenzzersplitterung der Spielerschutz nicht wesentlich vorangetrieben werden kann. Ich gebe zu bedenken: Wenn jemand heute Anbieter von Landesglücksspielautomaten ist, möglicherweise in allen Erlaubnisländern, und gleichzeitig Wetten anbietet, braucht er 14 verschiedene Bewilligungen. Das ist einmal die eine Geschichte. Die andere Geschichte ist: Es gibt 14 verschiedene Landesgesetze, die alle unterschiedliche Standards normieren. Aussage dieser Studie zum Spielerschutz war: Wenn es eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen gäbe, gäbe es auch einheitliche Standards. Ob die jetzt verstärkt werden oder nicht, ist wieder ein anderes Kapitel, aber es gäbe eben eine übersichtliche Regelung, auch für Spieler. Daher ist aus unserer Sicht eine Kompetenzverschiebung zum Bund eine der möglichen Lösungen.

Seite 22: (...) Dieses Fünfsäulenmodell ist dann aus solchen Ideen entstanden, dass man sagt: nicht die Zersplitterung eines Angebotsbereiches, sondern eine neue Regelung! Und in dieses Modell sind alle, wenn Sie so wollen, Vorstellungen der Fachabteilung eingeflossen, aber mehr ist damit auch nicht passiert. (...)

Seite 23: (...) Weil für bestimmte Dinge, wie Konzessionserteilungen neu, ein Verfahren entwickelt werden muss. (...) Wie Sie wissen, sind die letzten Konzessionserteilungen ja am Verfahren gescheitert, sprich, es muss ein neues Verfahren geben. Für das gibt es keine Expertise in der Fachabteilung, die muss man aufbauen, und daher steht dort drinnen, dass es eine gewisse Vorlaufzeit braucht. (...)

Der Leiter, sein Stellvertreter und der zuständige Fachmitarbeiter der für Glücksspiel zuständigen Abteilung I/8 bestätigen, dass sie keinen Auftrag vom Kabinett für die Ausarbeitung dieser Reformvorschläge erhalten hatten und dass die Kompetenzbereinigung auf eine Spielerschutzstudie aus dem Jahre 2016 zurückgeht und bereits unter dem vorherigen Minister Schelling ein Thema war.

Die Behauptung, dass diese Reformvorschläge auf Wunsch der NOVOMATIC AG geschehen sein, ist einfach falsch.

¹¹ ON 433 AS 935 aus GZ 17 St 5/19d.

¹² 109/KOMM XXVII. GP, AP MR Kurt Parzer.

Dass weiters von einer geplanten Liberalisierung des Glücksspielmarktes keine Rede sein kann, zeigt auch die Überschrift zu den Eckpunkten des Entwurfs der GSpG-Novelle 2019, die lautet: „Hauptziel: Sicherung des Glücksspielmonopols“.¹³

Auch der Entwurf der GSpG-Novelle 2019¹⁴ sieht weder diese Kompetenzverschiebung noch die Ausschreibung irgendwelcher Glücksspiellizenzen vor, sondern enthält zahlreiche für den NOVOMATIC-Konzern nachteilige Bestimmungen wie die Verdoppelung der Wettabgabe, verschärfte Abstandsregeln und eine neue Bemessungsgrundlage für die Glücksspielabgabe, die eine massive Verschlechterung gebracht hätte. Es ist geradezu absurd, der Fachabteilung I/8 und damit dem BMF zu unterstellen, hier sei im Sinne von NOVOMATIC gearbeitet worden.

Abschließend ist festzuhalten, dass auch die NOVOMATIC AG die Einrichtung einer unabhängigen Glücksspielbehörde begrüßt und dies bereits im Jahr 2012 der damalige CEO der NOVOMATIC AG, Dr Franz Wohlfahrt, gefordert hat.¹⁵

¹³ ON 433 AS 481 aus GZ 17 St 5/19d.

¹⁴ ON 433 AS 755ff aus GZ 17 St 5/19d.

¹⁵ <https://kurier.at/wirtschaft/novomatic-20-juristen-gegen-die-finanz/756.072> vom 26.01.2012.

Die ÖVP (Österreichische Volkspartei) – Bundespartei erstattet zu folgendem Textteil

Seite 7, dritter und vierter Absatz

Seite 31, dritter Absatz

Seite 32, letzter Absatz

Seite 33, erster Absatz

Seite 72

Seite 73, erster und zweiter Absatz

Seite 74, erster Absatz

Seite 79 bis 81

Seite 83

Seite 88, erster und sechster Absatz

Seite 89, erster bis dritter Absatz

Seite 102, sechster Absatz

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die angeführten Passagen und insbesondere auch die daraus ableitbaren Anschuldigungen sowie Behauptungen entbehren jeglicher Grundlage und wir weisen diese entschieden zurück.

Republik Österreich

Christian Pilnacek

Parlamentsdirektion

Betrifft: Ibiza- Untersuchungsausschuss; Schreiben vom 18.08.2021; Textteile des Fraktionsberichtsentswurfs der NEOS.

STELLUNGNAHME

Mit Schreiben vom 27.08.2021 hat mir der Verfahrensrichter-Stellvertreter im Ibiza-Untersuchungsausschuss, Dr. Ronald Roher die mich betreffenden Textteile des Fraktionsberichtsentswurfs der NEOS übersendet und darauf hingewiesen, dass ich nunmehr innerhalb von zwei Wochen zu den betreffenden Ausführungen Stellung nehmen kann.

Fristgerecht (das Schreiben wurde mir an meiner Adresse durch Hinterlegung (RSB) zugestellt, ich habe es wegen urlaubsbedingter Abwesenheit am 07.09.2021 behoben) erstatte ich folgende

Stellungnahme:

1. Zu Seite 6, dritter und vierter Absatz:

Durch diese Absätze fühle ich mich in meinen Rechten verletzt, weil mir hier – unterstellend – ein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen wird. Demgegenüber wird hier im Berichtsentswurf des Ibiza-Untersuchungsausschusses richtig die Schlussfolgerung gezogen (Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza- Affäre“, Unterkapitel 6, S 695): *„Konkrete Anhaltspunkte, dass Berichtsaufträge, Weisungen und Dienstaufsichtsverfahren eingesetzt wurden, um aus unlauteren Motiven die Ermittlungen zu behindern, fanden sich nicht. Ebenso wenig gab es konkrete Anhaltspunkte, dass ein derartiger Vorgang aufgrund einer Ministerweisung eingeleitet oder durchgeführt worden wäre.“*

Noch deutlicher im erwähnten Berichtsentswurf, S 624 (Hervorhebungen hinzugefügt): *„Im Untersuchungsausschuss haben sich **keine Anhaltspunkte** dafür ergeben, dass **Pilnacek bezweckt hätte, das Tätigwerden der WKStA – entgegen der Ministerweisung – dauerhaft zu verhindern.“*** Präzise auch die Feststellung auf S 625 des erwähnten Berichtsentswurfs (Hervorhebungen hinzugefügt): *„**Anhaltspunkte, dass aufgrund des erst kürzlich bekannt gewordenen Chatverkehrs zwischen Pilnacek und Fuchs in der Nacht von Freitag auf Samstag die Ermittlungen in der Ibizaaffäre verzögert, behindert oder negativ beeinflusst worden wären, liegen nicht vor.“***

Es handelt sich daher um eine substratlose Feststellung, die mit den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses nicht in Einklang zu bringen ist.

Mehr noch, es wird ohne jeden Beleg die Behauptung aufgestellt, dass ich Einfluss in politisch heikle Strafverfahren genommen hätte. Wie der oben zitierte Entwurf des Berichts des Ibiza-Untersuchungsausschuss zeigt, findet sich kein einziger Beleg für diesen unterstellenden und ehrverletzenden Vorwurf. Ein System „Pilnacek“ gibt und gab es nicht.

2. Zu Seite 87, vierter und fünfter Absatz, Seite 88, erster bis vierter Absatz [zweiter bis vierter Absatz im Schreiben des Verfahrensrichters-Stellvertreter nicht erwähnt]:

Zu Seite 87, vierten Absatz ist die obige Stellungnahme (Punkt 1.) zu wiederholen; der Fraktionsberichtsentswurf vermag kein einziges Verfahren als Beleg zu nennen, in dem es zu nicht

nachvollziehbaren Verfahrensschritten gekommen sei, die „*letztendlich zum Absehen oder Ende von Ermittlungen*“ führten. Diesbezügliche Vorwürfe sind von den zuständigen Staatsanwaltschaften nicht zum Anlass von Ermittlungen genommen worden.

Mir ein problematisches Verhältnis zu Rechtsstaat und Gleichheitsgrundsatz zu unterstellen (Seite 87 fünfter Absatz) und als „Beleg“ dafür einen Nachrichtenverlauf zu zitieren, an dem ich nicht beteiligt war, ist reine Mutmaßung. Entgegen der missverständlichen Würdigung auf Seite 88, erster Absatz („*Zum Verständnis:*“) hat Niedrist angesichts der bestehenden Berichtspflicht nach §§ 8 Abs 1, 8a Abs 1 und 3 StAG (es gab parlamentarische Anfragen, deren Beantwortung vorzubereiten war) eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Was nun die Darstellung auf Seite 88, zweiter bis vierter Absatz betrifft, so hat Frau Bundesministerin für Justiz in ihrer Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 769/AB vom 03.04.2020 zu 714/J (XXVII. GP) eine klare Antwort gegeben:

„Nach meinen Wahrnehmungen hat er keinen Schritt gesetzt, der als Beeinflussung des Verfahrens missverstanden werden kann.“

Zum rechtlichen Hintergrund der kritisierten Unterredung hat sie in derselben Beantwortung auch ausgeführt (Hervorhebungen hinzugefügt):

*„§ 37 Abs. 1 StAG ermöglicht Beschwerden über die Amtsführung von Staatsanwälten bei allen vorgesetzten Stellen und verlangt dazu nicht die Schriftform. Mag. Pilnacek hat nach den mir vorliegenden Informationen im Rahmen einer Besprechung konkrete Beschwerden von Verfahrensbeteiligten entgegengenommen, dies dokumentiert und mein Kabinett danach darüber informiert. Er hat damit sowohl den Vorgaben des § 37 Abs. 1 StAG, als auch jenen des § 43 Abs. 1 BDG entsprochen. Darüber hinaus normiert § 43 Abs. 3 BDG vorbehaltlich der Interessen des Dienstes und des Gebotes der Unparteilichkeit eine Dienstpflcht des Beamten, Verfahrensparteien soweit rechtlich und faktisch möglich zu unterstützen und zu informieren. **Eine Verletzung des Gebots der Unparteilichkeit bzw. der sachlichen Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben liegen aus der Sicht eines verständig würdigenden objektiven Beurteilers nicht vor.**“*

Ich verwehre mich dagegen, dass private Kommunikation dazu verwendet wird, mir eine Einstellung zu unterstellen, die in auffallendem Widerspruch zu meinen jahrelangen Leistungen im Dienst der österreichischen Strafrechtspflege stehen würde.

3. Zu Seite 88, fünfter und sechster Absatz, Seite 89, erster bis vierter Absatz:

Was die Verwendung privater Daten aus Nachrichtenverläufen betrifft, so verweise ich auf meine Stellungnahme vom 26.08.2021 zum Berichtsentwurf des Ibiza-Untersuchungsausschusses Punkt 1.1. bis 1.3.

Seite 89, dritter Absatz zeigt, dass der Fraktionsberichtsentwurf nicht zwischen Meinungsäußerung und tatsächlichen Handlungen zu unterscheiden vermag; tatsächlich kann der Fraktionsberichtsentwurf auch keinen Beleg dafür anzuführen, dass ich in ein Verfahren rechtswidrig aus parteilichen Motiven eingegriffen hätte.

4. Zu Seite 91, erster und letzter Absatz:

Durch diese Ausführungen fühle ich mich in meinen Rechten verletzt, weil mir hier – unterstellend – ein rechtswidriges, weil parteiliches Verhalten vorgeworfen wird. Demgegenüber wird hier im Berichtsentwurf des Ibiza-Untersuchungsausschusses richtig die Schlussfolgerung gezogen (Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza- Affäre“, Unterkapitel 6, S 695): „*Konkrete Anhaltspunkte, dass Berichtsaufträge, Weisungen und Dienstaufsichtsverfahren eingesetzt wurden, um aus unlauteren*

Motiven die Ermittlungen zu behindern, fanden sich nicht. Ebenso wenig gab es konkrete Anhaltspunkte, dass ein derartiger Vorgang aufgrund einer Ministerweisung eingeleitet oder durchgeführt worden wäre.“

Der ehrverletzende Vorwurf eines völlig falschen Verständnisses, sich mehr Parteien gegenüber loyal als dem Rechtsstaat verpflichtet zu führen, stellt sich daher als eine substratlose Feststellung dar, die objektiv mit den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses nicht in Einklang zu bringen ist.

5. Zu Seite 93, erster und zweiter Absatz:

Dem mich belastenden Vorwurf der Unwahrheit ist der Berichtsentwurf des Ibiza-Untersuchungsausschusses entgegenzuhalten (S 624 [Hervorhebungen hinzugefügt]): *„Im Untersuchungsausschuss haben sich **keine Anhaltspunkte** dafür ergeben, dass **Pilnacek bezweckt hätte, das Tätigwerden der WKStA – entgegen der Ministerweisung – dauerhaft zu verhindern.**“* Präzise auch die Feststellung auf S 625 des erwähnten Berichtsentwurfs (Hervorhebungen hinzugefügt): *„**Anhaltspunkte, dass aufgrund des erst kürzlich bekannt gewordenen Chatverkehrs zwischen Pilnacek und Fuchs in der Nacht von Freitag auf Samstag die Ermittlungen in der Ibizaaffäre verzögert, behindert oder negativ beeinflusst worden wären, liegen nicht vor.**“*

6. Zu Seite 94, erster und letzter Absatz:

Zum ersten Absatz sind die Ausführungen zu 5. dieser Stellungnahme zu wiederholen.

Was die Ausführungen im letzten Absatz dieser Seite betrifft, so ist festzuhalten, dass die angesprochene Medienkampagne nicht in die Tat umgesetzt wurde und sich sowohl Fuchs als auch ich in unseren öffentlichen Äußerungen jedweder direkten Kritik an der WKStA enthielten (im deutlichen Gegensatz zur deren wiederholten Kritik an Maßnahmen der Fachaufsicht).

7. Zu Seite 96, sechster Absatz:

Festzuhalten ist, dass ich gegen das zitierte Erkenntnis des BVwG über meine bevollmächtigten Vertreter B&S Böhmdorfer Schender Rechtsanwälte GmbH eine auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde an den VfGH erhoben habe, die zur AZ E 2773/2021 anhängig ist und über die noch kein Erkenntnis des VfGH ergangen ist.

Christian Pilnacek

09.09.2021

Niko Reith- Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 111, vierter Absatz

Seite 112, letzter Absatz

Seite 113, erster bis dritter Absatz

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Seite 111, erster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Trotz der Tatsache, dass R. einem mehrfach Beschuldigten, der im Fokus der Ermittlungen von Holzers Sonderkommission stand, eine Aufmunterungsnachricht geschickt hatte, wurde er später in ebendiese Einheit aufgenommen.“

Seite 111, vierter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Die Existenz der sogenannten „Kopf-Hoch-SMS“ war demnach sowohl Holzer als auch Csefan mitgeteilt worden, stellte aus deren Sicht aber offenbar kein Problem dar. In seiner Befragung rechtfertigte Holzer die Entscheidung, den bekennenden Strache-Fan dennoch mit Ermittlungen im „Ibiza-Komplex“ zu betrauen, indem er beteuerte, er habe „rein nach Qualität und Expertise“ entschieden.“

Seite 112, letzter Absatz und Seite 113, erster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Ein Vorwurf ist jenen zu machen, die diese himmelschreiende Befangenheit nicht festgestellt und Konsequenzen in die Wege geleitet haben: einerseits Andreas Holzer selbst, andererseits natürlich den Ressortverantwortlichen.“

Eingangs halte ich fest, dass ich keine Parteimitgliedschaft besitze.

Zur Zusammensetzung der Mitglieder der SOKO Tape:

Die Mitglieder der SOKO wurden nach sachlichen Kriterien ausgewählt, die für den Erfolg der strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können. Dementsprechend stammen die

Mitglieder der SOKO aus Organisationsbereichen, die über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dieser kriminalpolizeilichen und kriminaltechnischen Expertise verfügen.

Die fachliche und persönliche Eignung, die Verfügbarkeit und organisatorische Aspekte sind stets zentrale Beurteilungskriterien für die Zusammensetzung einer SOKO.¹

Zur „Kopf-Hoch-SMS“:

Vorweg stelle ich klar, dass der damalige Vizekanzler zum gegenständlichen Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem Ibiza-Verfahren nicht als Beschuldigter geführt wurde.

Gemäß § 47 StPO haben sich Organe der Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bei Vorliegen von Befangenheitsgründen der Ausübung ihres Amtes zu enthalten. Darüber hinaus haben sie sich an Behördenleiter zu wenden. Dieser hat darüber zu entscheiden hat, ob tatsächlich ein Fall der Befangenheit vorliegt und gegebenenfalls „das Erforderliche zu veranlassen“, also die Angelegenheit einem unbefangenen Organ zuzuweisen.²

Am 27.5.2019 fand ein Rekrutierungsgespräch zwischen mir und dem damaligen Leiter der SOKO Tape statt, wobei ich sofort mitteilte, ein „Kopf-Hoch-SMS“ an Herrn Strache übermittelt zu haben. Bei diesem Gespräch stellte ich darüber hinaus klar, dass sich der Kontakt mit Herrn Strache nur auf Benefizveranstaltungen beschränkte und ich somit kein freundschaftliches Verhältnis zu ihm pflegte.

Eine mögliche Befangenheit wurde in weiterer Folge überprüft, wobei keine Anhaltspunkte dafür festgestellt wurden, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen.

Darüber hinaus stellte der damalige Justizminister Jabloner klar fest, dass eine Parteizugehörigkeit per se keine Befangenheit begründe und überdies die Prüfung der Befangenheiten durch die zuständigen Stellen im BMI und die Feststellung derselben, dass im gegenständlichen Fall keine Befangenheit vorliege, zu akzeptieren sei.

Die Aussage, ich sei ein „bekennender Strache-Fan“ weise ich aus den oben angeführten Gründen entschieden zurück.

¹ 9/AB; Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Inneres Dr. Wolfgang Peschorn zu der schriftlichen Anfrage (48/J) der Abgeordneten Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend die Besetzung der SOKO Ibiza mit unabhängigen Ermittlern

² Birklbauer/Keplinger, Strafprozessordnung 1975, 10. Auflage, S. 70

Seite 111, letzter Absatz und Seite 112, erster Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„[...] Bei dieser Besprechung wurde von Seiten der WKStA auf Basis einer anonymen Eingabe das Problem der Parteizugehörigkeit von SOKO-Mitgliedern angesprochen und diesbezüglich bei Holzer und Csefan angefragt. Obwohl eine Beantwortung dieser Frage von Seiten Holzers und Csefans zugesichert wurde, kam es dazu offensichtlich nie. Holzer hat in weiterer Folge sogar ausdrücklich zu verstehen gegeben, dass er diesbezüglich keine weiteren Informationen an die WKStA geben werde, weswegen die WKStA selbst oberflächliche Recherchen durchführte. Bei dieser oberflächlichen Internetrecherche kam zum Vorschein, dass R. für die ÖVP bei den Gemeinderatswahlen im Jahr 2015 in Maria Enzersdorf kandidiert hatte.“

Auch an dieser Stelle verweise ich auf die oben angeführte Feststellung des damaligen Justizministers Jabloner, wonach eine Parteizugehörigkeit per se keine Befangenheit begründe. Überdies besitze ich keine Parteimitgliedschaft.

Darüber hinaus sieht Art 7 Abs 4 B-VG vor, dass den öffentlich Bediensteten die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet ist. Demnach hat jeder Beamte das Recht, dass die Fragen der Weltanschauung und der politischen Zugehörigkeit keinen Einfluss auf die Beamtentätigkeit haben dürfen.

Zur Aussage, dass die WKStA in diesem Zusammenhang selbst oberflächliche Recherchen durchführte, gebe ich an:

Die Entscheidung über die Befangenheit von Organen der SOKO Ibiza steht nach § 47 Abs. 3 StPO ausschließlich den zuständigen Organen des BMI zu. Auskünfte betreffend die Prüfung einer allfälligen Befangenheit von SOKO-Mitgliedern fallen also – so wie die Prüfung selbst – nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts.³

Das heißt, dass die StPO kein Ablehnungsrecht von Staatsanwälten oder Kriminalpolizisten vorsieht. Die Frage der Befangenheit eines Kriminalpolizisten betrifft ausschließlich den Verwaltungsinnenbereich – bei Beamten der SOKO also das BMI.

³ 4136/AB; Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz DDr. Clemens Jabloner zu der schriftlichen Anfrage (4156/J) der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend Ermittlungen in der Causa Ibiza und Zusammenarbeit mit der SOKO

Seite 112, letzter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Es ist höchst problematisch, dass Niko R. bei den Ermittlungen in sensiblen Verfahrenssträngen eingesetzt wurde, die einen engen ÖVP-Konnex aufweisen: in der sog. Shredder-Affäre (siehe dazu Kapitel „Die Shredderaffäre –S.139), aber auch bei der Hausdurchsuchung und Einvernahme von Walter Rothensteiner [...]

Wenn in diesem Zusammenhang auf die sogenannte Schredder-Affäre Bezug genommen wird, gebe ich an:

Beim Einschreiten wurden alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Die gesamte Amtshandlung, nach mündlicher Anordnung der WKStA zur Aufklärung des Anfangsverdacht, wurde mit der zuständigen OStA im Vorfeld abgestimmt und die Erkenntnisse daraus gem. § 100 StPO dokumentiert und darüber berichtet.

Darüber hinaus halte ich fest, dass Herr Rothensteiner zum Zeitpunkt des Einschreitens Zeuge im gegenständlichen Verfahren war. Es wurde im Beisein einer Kollegin über Anordnung der WKStA eine Zeugenvernehmung durchgeführt und Beweismittel sichergestellt. In das weitere Ermittlungsverfahren der WKStA in Bezug auf Hrn. Rothensteiner war ich nicht eingebunden.

Seite 113, zweiter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Angemerkt sei, dass Niko R. auch in den Ermittlungen gegen den "Ibiza“-Videoproduzenten Julian H. äußerst fragwürdig agierte und bei seiner Befragung die Zweifel an seinem Vorgehen nicht ausräumen konnte. [...]“

Gemäß § 20 StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren.

Das Ermittlungsverfahren dient gemäß § 91 StPO dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann.

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft haben gemäß § 98 StPO das Ermittlungsverfahren nach Maßgabe der StPO soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen. Die Kriminalpolizei ermittelt von Amts wegen oder auf Grund einer Anzeige. Anordnungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts hat sie zu befolgen.

Wenn der Vorhalt lautet, ich hätte in den gegenständlichen Ermittlungen „äußerst fragwürdig agiert“, so halte ich fest, dass die Leitung des Ermittlungsverfahrens wie ausgeführt der Staatsanwaltschaft obliegt und die Kriminalpolizei die Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen hat.

Als Mitglied der SOKO Tape habe ich die Anordnungen der Staatsanwaltschaft im Rahmen des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens befolgt. Mit der Leitung desselben bin ich nicht befasst, weswegen „fragwürdige“ Vorgehensweisen in diesem Zusammenhang aus meiner Warte nicht beurteilt werden können. Ich war dabei ausführendes Organ.

Seite 113, dritter Absatz des Fraktionsberichts der NEOS:

„Es war Niko R., der bekennende Strache-Fan, der die zentralen Vernehmungen mit zwei Personen (Sascha Wandl und Slaven K.), auf Basis derer Aussagen es zu Ermittlungen wegen Drogenhandels und schwerer Erpressung gekommen war, durchführte. Slaven K. ist selbst Beschuldigter und saß bereits in Haft. Gleiches gilt für Sascha Wandl.“

In der Soziologie werden Fans als "Menschen, die längerfristig eine leidenschaftliche Beziehung zu einem für sie externen, öffentlichen, entweder personalen, kollektiven, gegenständlichen oder abstrakten Fanobjekt haben und in die emotionale Beziehung zu diesem Objekt Zeit und/oder Geld investieren." (Roose, Schäfer, Schmidt-Lux, 2017)

An dieser Stelle halte ich abermals fest, dass sich der Kontakt mit Herrn Strache nur auf Benefizveranstaltungen beschränkte und ich somit kein freundschaftliches Verhältnis zu ihm pflegte. Von einer emotionalen Beziehung kann daher keine Rede sein.

Im Zuge der Prüfung einer möglichen Befangenheit in Bezug auf meine Person wurden keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen.

Zu den Personen Sascha Wandl und Slaven K.:

Hr. Sascha Wandl wurde als Zeuge vernommen und lieferte wichtige Anhaltspunkte für das weitere Ermittlungsverfahren. Hrn. Slaven K. habe ich zu keiner Zeit vernommen. Bis zu meinem freiwilligen Ausscheiden aus der SOKO wurde der damalige Beschuldigte Slaven K. nicht vernommen.

Br/4487kat

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 115, zweiter und vierter Absatz

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Im Fraktionsbericht der NEOS wird angeführt:

„2014 mandatierte Straches ehemaliger Sicherheitsbeauftragter Oliver Ribarich den Anwalt Mirfakhrai, damit dieser ihn rechtsfreundlich bei der Verwertung von belastendem Material vertritt, das er gegen Strache gesammelt hatte.“

Diese Ausführungen sind unrichtig. Interessanterweise wurde es vom Untersuchungsausschuss verabsäumt meine Person einzuvernehmen. Es stellt sich die Frage, wie solche Ausführungen in einem Fraktionsbericht enthalten sein können, wenn derjenige, den diese Ausführungen betreffen, nicht einmal befragt wird.

In weiterer Folge wird ausgeführt, dass sich auch Haarbüschel anhand derer der kolportierte Drogenkonsum des FPÖ-Parteichefs nachgewiesen werden sollte, bei diesem Material dabei gewesen sein sollen. Dies ist ebenfalls unrichtig. Überdies unrichtig ist, dass Mirfakhrai dieses Material unter dem Schutz seiner anwaltlichen Verschwiegenheit gegen Bezahlung an den Mann bringen sollte und dass ich eine hohe Geldsumme hätte erwirken wollen. Umso bemerkenswerter sind diese Ausführungen als ich – wie bereits erwähnt – nicht einmal die Möglichkeit hatte, zu diesen Behauptungen Stellung zu nehmen.

Im vierten Absatz auf Seite 115 des Fraktionsberichtes der NEOS wird ausgeführt, dass zwei ÖVP-Vertreter angeboten hätten, kurzfristig einen Betrag von EUR 40.000,00 bis EUR 70.000,00 im Gegenzug für den kompromittierende Material aufzustellen und dass mir das zu wenig gewesen sein soll.

Weder hatte ich mit ÖVP-Vertretern zu irgendeinem Zeitpunkt zu tun, noch habe ich von diesen Geld verlangt. Aus diesem Grund war es mir daher auch nicht „zu wenig“. Im selben Absatz des Fraktionsberichtes wird ausgeführt, dass das Treffen am 11. September 2014 zwischen Halper, Suppan und Mirfakhrai in dessen Anwaltskanzlei stattgefunden hat. Wie aus diesen

- 2 -

Ausführungen ersichtlich ist, war ich daher schon gar nicht anwesend.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 42, vorletzter Absatz

Seite 44

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich erachte mich durch den Fraktionsbericht der NEOS in meinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt: Der NEOS-Fraktionsbericht zitiert unter der Überschrift „Die fragwürdigsten Postenbesetzungen der türkis-blauen Bundesregierung“ in Bezug auf meine Person die medial geäußerte Behauptung, dass mein berufliches Profil von den Ausschreibungskriterien abgewichen sei. Diese Behauptung erfolgt ohne verfahrensmäßige Grundlage, weil meine Bestellung gar nicht Gegenstand des U-Ausschusses war, dort nicht zur Sprache gekommen ist und auch keine diesbezüglichen Beweisergebnisse vorliegen.

Die im NEOS-Fraktionsbericht zitierte Behauptung ist aber auch inhaltlich inkorrekt: Tatsächlich ist meine Bestellung im Jahr 2019 in völligem Einklang mit den diesbezüglichen Vorgaben des Nationalbankgesetzes erfolgt. Grundlagen für meine Bestellung waren einerseits meine umfassende akademische Ausbildung (Doktorat sowohl in Volkswirtschaft als auch in den Rechtswissenschaften an der Universität Wien, inklusive einer mehrjährigen Tätigkeit als Assistent am Institut für Wirtschaftsrecht) und andererseits meine 15-jährige Berufserfahrung im Bankgeschäft bei der Creditanstalt, unter anderem in den Bereichen Kreditrisikomanagement, Länderresearch und Treasury. Im Zentrum dieses Bestellvorgangs stand ein ausführliches Hearing durch das Präsidium des Generalrats der OeNB, dessen Inhalt nicht nur meine formalen Qualifikationen, sondern auch meine Vorstellungen hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit als Direktor der OeNB waren. Aufgrund einer entsprechenden Befürwortung durch den Generalrat erfolgte der einstimmige Vorschlag der Bundesregierung zur Bestellung meiner Person und die Ernennung durch den Herrn Bundespräsidenten. Der NEOS-Fraktionsbericht unterstellt allen an diesem Prozess beteiligten Personen eine erhebliche Fehlbeurteilung („fragwürdigste Postenbesetzungen“) und mir selbst in der Sache eine angeblich mangelnde Eignung zur Erfüllung meiner Aufgabe. Demgegenüber steht meine seit zwei Jahren erfolgreiche Tätigkeit als Mitglied des Direktoriums der OeNB.

DI Mag. Axel Schwarz - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 42, vorletzter Absatz

Seiten 44 und 45

des Fraktionsberichts der NEOS

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Behauptungen eines Zusammenhanges meiner Funktion mit finanziellen Zuwendungen an Parteien oder parteinahe Vereine oder eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu Norbert Hofer sind schlichtweg falsch. Ich habe weder einer Partei noch einem parteinahen Verein, gleich welcher politischen Ausrichtung, jemals irgendwelche finanziellen Zuwendungen gemacht.

Sämtliche Einstellungen in meinem Wirkungsbereich in der Austro Control erfolgten aufgrund der Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung. Eine allfällige Parteizugehörigkeit war gar nicht Gegenstand der von den Bewerber*innen bekannten Daten noch Gegenstand der Bewerbungsgespräche. Die Entscheidung für eine bestimmte Person erfolgte im Falle der Besetzung von Abteilungsleiterfunktionen durch mich, wobei in beiden Fällen interne Besetzungen durch bereits bestehende Mitarbeiter der Austro Control vorgenommen wurden, und im Falle anderer Positionen durch die jeweils zuständige Abteilungsleitung im Rahmen ihrer übertragenen Verantwortungen, deren Entscheidung ich in allen Fällen nicht weiter hinterfragt und unterstützt habe.

Betreff:

WG: Ihr Schreiben vom 27.08.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Rohrer,

gerne bestätige ich Ihnen Ihr Schreiben vom 27.08.2021!

Stellungnahme:

Der Bericht verwechselt in fahrlässiger Weise die handelnden Personen!

Zum Inhalt kann ich gar nichts sagen.

Mein Name ist Georg Spiegelfeld-Schneeburg, meine Frau heißt Christina und wir leben in Oberösterreich. Von 2003 bis 2010 war ich Mitglied des Bundesrates.

Herrn MMag. Schmid kenne ich nicht.

Gabriela Spiegelfeld ist mit Georg Spiegelfeld, Inhaber der gleichnamigen Immobilienkanzlei Spiegelfeld, verheiratet und ein Cousin dritten Grades von mir.

Geschäftliche Kontakte bestehen keine!

Vielleicht sollten die NEOS genauer recherchieren.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Spiegelfeld-Schneeburg

BÜRO Dr. Spiegelfeld

Roßmarkt 21

4710 Grieskirchen

Handy-Nr.: 0664/3407627

Tel.Nr. 0043 7248/63515

Fax.Nr. 0043 7248/63515 - 76

Mailto: office@spiegelfeld.net

www.spiegelfeld.net

